



Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa)

Société Suisse de Psychanalyse (SSPsa)

STATUTEN

Ausgabe 2011

INHALTSVERZEICHNIS

DIE SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE	3
1. STATUTEN DER SGPsa	4
2. RICHTLINIEN FÜR DIE PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG UND REGLEMENTE ZUR AUFNAHME IN DIE SGPsa	10
Anhang 1 Richtlinien für die Aufnahme in den Status des assoziierten Mitglieds (AM) .	17
Anhang 2 Prozedere bei der Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit für die Aufnahme in den Status des Mitglieds (M)	18
Anhang 3 Reglement des Rekursverfahrens	19
3. KOMMISSIONEN	20
3.1. REGLEMENT DER UNTERRICHTSAUSSCHÜSSE	20
Anhang 1 Prozedere für die Einladung und den Ablauf der Sitzungen des NUA	22
Anhang 2 Empfehlungen des NUA an die Supervisoren	24
Anhang 3 Kriterien des Nationalen Unterrichtsausschusses für die Beurteilung eines Kandidaten/einer Kandidatin für die Aufnahme: als assoziiertes Mitglied und als Mitglied	25
3.2. REGLEMENT DER BULLETIN-KOMMISSION	26
3.3. ANDERE BESTÄNDIGE KOMMISSIONEN	27
4. ANDERE REGLEMENTE UND RICHTLINIEN	29
4.1. BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DER SGPsa VON IPV MITGLIEDERN AUS ANDEREN GESELLSCHAFTEN	29
4.2. REGLEMENT DER FUNKTION DES/DER ARCHIVARS/ARCHIVARIN	30
4.3. RICHTLINIEN FÜR DIE MITGLIEDER, DIE VON DER GENERALVERSAMMLUNG ALS « DELEGIERTE » DER SGPsa ERNANNT WERDEN	31
4.4. REGLEMENT DES WISSENSCHAFTSPREISES DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE (GERMAINE GUËX PREIS)	32
5. VERFAHRENSORDNUNG FÜR DEN ABLAUF DER GENERALVERSAMMLUNGEN	33
6. EMPFEHLUNGEN DER INTERNATIONALEN PSYCHOANALYTISCHEN VEREINIGUNG (IPV)	37
6.1. MINIMALERFORDERNISSE DER IPV FÜR ERWERB UND BEIBEHALTUNG DER LEHRANALYTIKERFUNKTION	40
7. ETHIK-RICHTLINIEN DER SGPsa	42
7.1. Ethik-Kodex	42
7.2. Ethik-Kommission (EK)	43
8. RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG IN DER PSYCHOANALYSE FÜR KINDER UND ADOLESCENTE (COSPEA)	45

Der französische Text ist der Originaltext

DIE SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE

Die Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) wurde 1919 gegründet. Sie ist eine der Zweiggeseellschaften der Internationale Psychoanalytischen Vereinigung (IPV), die 1908 von Sigmund Freud ins Leben gerufen wurde und ist in dieser Eigenschaft Mitglied der Europäischen Psychoanalytischen Föderation (EPF), die seit 1966 besteht.

Die Psychoanalyse ist gleichzeitig ein Verfahren zur Erforschung des unbewussten Anteils des psychischen Lebens, eine auf dieser Forschung basierende Behandlungsmethode und ein theoretisches System, das die Tätigkeit der menschlichen Psyche beschreibt.

In Übereinstimmung mit der IPV ist die SGPsa der Ansicht, dass die Weitergabe der Psychoanalyse sich nur im Rahmen einer Institution vollziehen kann. Die SGPsa führt diese Aufgabe mittels regionaler Institutionen aus: Centre de Psychanalyse Raymond de Saussure in Genf, Centre de Psychanalyse Raymond de Saussure in Lausanne, Freud-Institut Zürich, Psychoanalytisches Seminar Basel, Sigmund-Freud-Zentrum Bern, Psychoanalytisches Seminar Lugano.

Die Ausbildung zur psychoanalytischen Tätigkeit beruht jedoch auf einer persönlichen Erfahrung, die unvereinbar ist mit einem juristischen Schutz. Durch den privaten Charakter der SGPsa ist diese spezielle Dimension der Ausbildung gewährleistet. Die berufliche Qualität und Ethik sind durch Kriterien garantiert, für die jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft mitverantwortlich ist (siehe Kap. 7).

Der Schwerpunkt der Ausbildung ist die persönliche Analyse. Diese bildet die unentbehrliche Basis jeder weiteren analytischen Ausbildung, und ihr Wert kann erst nachträglich festgestellt werden. Sie wird zum geeigneten Zeitpunkt ergänzt durch die Erfahrung der unter Kontrolle durchgeführten Behandlungen und den Erwerb theoretischer Kenntnisse.

Das vorliegende Dokument beschreibt detailliert die Tätigkeit der SGPsa und den Ausbildungsprozess bis zur Erlangung des Titels «Psychoanalytiker».

1. STATUTEN DER SGPsa

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 : Namen

Der unter dem Namen Schweizerische *Gesellschaft für Psychoanalyse* (SGPsa) bestehende, körperschaftlich organisierte Verein unterliegt den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 : Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 : Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, die von Sigmund Freud begründete Psychoanalyse zu bewahren und fortzuentwickeln, für eine gute Ausbildung der zukünftigen Psychoanalytiker Sorge zu tragen, den wissenschaftlichen Austausch unter den Mitgliedern und mit den Psychoanalytikern anderer Länder zu fördern und Anregungen für die Forschung im Bereich der psychoanalytischen Theorie und Praxis zu geben.

Art. 4 : Dauer

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Art. 5 : Angliederung

Der Verein gehört der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) und der Europäischen Psychoanalytischen Föderation (EFP) an.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 : Mitglieder

Der Verein setzt sich aus Ausbildungsanalytikern, Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und emeritierten Mitgliedern zusammen.

Art. 7 : Erwerb der Mitgliedschaft

Die Bedingungen für die Aufnahme der Mitglieder sind in einem von der Generalversammlung (GV) angenommenen Reglement festgelegt.

Die Aufnahme der assoziierten Mitglieder obliegt dem Nationalen Unterrichtsausschuss (NUA).

Die Aufnahme der Mitglieder wird von der ausserordentlichen GV der Mitglieder in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Erlangung des Status des Ausbildungsanalytikers ist auf zwei Wegen bis 2016 möglich. Der Weg „A“, der im Jahr 2017 abgeschafft wird, ist von einer ausserordentlichen GV der Mitglieder in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Der Weg „B“ obliegt der Evaluationskommission (EvK), wobei jedes Mitglied der SGPsa über ein Einspracherecht verfügt (siehe Kap. 2, VII).

Art. 8 : Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Präsidenten mindestens drei Monate vor dem Ende der laufenden Verwaltungsperiode schriftlich mitzuteilen.

Hat ein Mitglied den Zielen des Vereins in schwerwiegender Weise Schaden zugefügt, oder den zu leistenden Mitgliedbeitrag nicht regelmässig bezahlt, so kann es auf Vorschlag des nationalen Vorstands (NV) von der GV durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss ausgeschlossen werden.

Art. 9 : Stimmrechte der Mitglieder

Die Ausbildungsanalytiker und Mitglieder haben volles Stimmrecht.

Die assoziierten Mitglieder haben ein beschränktes Stimmrecht: sie haben ein Stimmrecht für Fragen der Verwaltung, wie für die Wahl der Mitglieder des NV; sie haben kein Stimmrecht bei Fragen, die die Ausbildung betreffen, bei der Wahl der Mitglieder des NUA, bei der Wahl der Mitglieder aller Kategorien, sowie bei Entscheidungen über Statuten und Reglemente der SGPsa. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident.

III. Vermögensmittel des Vereins / Verantwortlichkeit der Mitglieder

Art. 10 : Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wird.

Art. 11 : Vereinsaktiva

Die Vereinsaktiva bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, sowie den Bibliotheken, Schenkungen, Subventionen und anderen Einkünften.

Art. 12 : Persönliche Haftung

Die Mitglieder trifft keinerlei persönliche Haftung für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen, für die ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet wird.

IV. Organisation

Art. 13 : Vereinsorgane

Die Organe des Vereins bestehen aus der GV, dem NV, den Ausschüssen und der Rechnungsprüfung.

A. Generalversammlung (GV)

Art. 14 : Einberufung und Entscheidungen

Die GV wird von der Gesamtheit der Mitglieder gebildet.

Die ordentliche GV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche GV werden einberufen, wenn es vom NV für erforderlich gehalten wird, insbesondere zur Aufnahme neuer Mitglieder und überdies, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Das Einberufungsgesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Einberufung der GV durch den NV hat mindestens drei Wochen vor ihrem Zusammentreten zu erfolgen. Die Traktanden der Tagesordnung sind in der Einberufung anzugeben.

Für die gültige Konstituierung der GV bedarf es keines bestimmten Quorums der anwesenden Mitglieder. Sie wird vom Präsidenten des Vereins und in seiner Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten geleitet.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes, oder der vorliegenden Statuten beschliesst die GV über Entscheidungen und vorzunehmende Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Sitzungsprotokoll der GV wird vom Sekretär erstellt.

Art. 15 : Zuständigkeit

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Mitglieder des Nationalen Vorstands (NV) unter Bezeichnung ihrer jeweiligen Aufgaben
- Ernennung der Mitglieder des Nationalen Unterrichtsausschusses (NUA) und seiner Regionalpräsidenten
- Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- Genehmigung der Berichte der regionalen Ausbildungsausschüsse (RUA) und Ausbildungszentren
- Genehmigung der Berichte der für besondere Aufgaben gebildeten Ausschüsse
- Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Genehmigung des Berichts über die Ausgaben und Einnahmen des Vereins

- Entlastung der Mitglieder des NV
- Statutenänderung
- Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die vom NV unterbreitet werden und über die von einzelnen Mitgliedern eingebrachten Anträge, die dem NV vor der Absendung der Tagesordnung zugegangen sind.

B. Nationaler Vorstand (NV)

Art. 16 : Zusammensetzung

Der NV setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

Ein/e Präsident/in, zwei Vizepräsident/innen, ein/e Sekretär/in, ein/e Kassier/erin.

Die Mitglieder des NV werden von der GV für drei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des/r Präsidenten/in können sie wiedergewählt werden, und zwar höchstens für ein weiteres Mandat von drei Jahren.

Der/die Präsident/in wird abwechselungsweise jeweils aus den Reihen der in der deutschen Schweiz und in der französischen, oder italienischen Schweiz wohnhaften Ausbildungsanalytiker/innen gewählt. Der Präsident kann während der gesamten Dauer seines Mandats weder Mitglied des NUA noch der EvK sein.

Wenn ein Mitglied des NV während seiner Amtszeit seine Funktionen nicht mehr ausübt, wird es in der nächsten ausserordentlichen GV ersetzt.

Art. 17 : Einberufung, Entscheidungen und Sitzungsprotokolle

Der NV wird vom/von der Präsidenten/in jedes Mal einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn eines der Vorstandsmitglieder es verlangt; der NV ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Der NV entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

Der/die Sekretär/in erstellt die Sitzungsprotokolle des NV.

Art. 18 : Zuständigkeit

Der NV befasst sich mit den laufenden Geschäften und der Ausführung der Entscheidungen der GV. Er verwaltet das Vereinsvermögen und bezeichnet das Organ der Rechnungsprüfung. Er kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht einem anderen Organ übertragen, oder vorbehalten sind.

Der NV vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Diesbezüglich bezeichnet der NV die Personen, die berechtigt sind, für den Verein Verpflichtungen einzugehen und überträgt ihnen die alleinige, oder gemeinsame Unterschriftsberechtigung im Namen des Vereins.

C. Ausschüsse

Art. : 19 : Nationaler Unterrichtsausschuss (NUA)

Der NUA setzt sich aus 14 bis 20 von der GV bezeichneten Mitgliedern zusammen.

Er garantiert die Einheit der Auswahl- und Ausbildungsprinzipien für die zukünftigen Mitglieder entsprechend den Modalitäten, die in einem Reglement definiert sind, das durch die GV angenommen wurde.

Art. 20 : Andere Ausschüsse

Als Mitglied der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) erkennt die SGPsa die allgemeinen ethischen Richtlinien der IPV an. Sie ist bestrebt, bei jedem ihrer Mitglieder ein hohes professionelles und ethisches Niveau aufrechtzuerhalten und die Kandidaten in diesem Sinne auszubilden. Zu diesem Zweck hat sie ethische Richtlinien erlassen und eine *ständige Ethik-Kommission* (EK) (siehe Kap. 7) gegründet.

Die GV kann andere Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

D. Rechnungsprüfung

Art. 21 : Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfung wird ausgeführt durch einen Rechnungsprüfer, oder durch juristische Personen, wie z.B. eine Treuhandgesellschaft, die vom NV ernannt werden.

Art. 22 : Zuständigkeit

Der Rechnungsprüfer vergewissert sich, dass die Buchführung des Vereins den gesetzlichen Bestimmungen gemäss durchgeführt wurde. Er legt der Vereinversammlung einen Bilanz- und Rechnungsprüfungsbericht vor.

V. Ende des Vereins

Art. 23 : Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss einer ausserordentlichen GV, an der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, und mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen herbeigeführt, oder erfolgt aus den anderen, gesetzlich vorgesehenen Gründen.

Art. 24 : Liquidation

Wenn die GV nichts anderes entscheidet, wird die Liquidation von den Mitgliedern des NV durchgeführt.

Die GV entscheidet über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

VI. Statutenänderung

Art. 25 : Änderung

Die vorliegenden Statuten können nur durch eine Entscheidung der GV geändert werden, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist.

Änderungsvorschläge müssen dem/r Präsidenten/in des Vereins vor der Versendung der Tagesordnung zur jährlichen GV zugehen.

2. RICHTLINIEN FÜR DIE PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG UND REGLEMENTE ZUR AUFNAHME IN DIE SGPsa

Stand vom 28.05.2011

I. Einleitung

Die SGPsa ist verantwortlich für die Ausbildung ihrer zukünftigen Mitglieder und für die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze bei ihren Mitgliedern. Da die Ausübung der Psychoanalyse weder öffentlich geregelt noch anerkannt ist (der Titel des Psychoanalytikers ist nicht geschützt), schreibt die SGPsa Richtlinien vor, die im Einklang stehen mit den Grundsätzen der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV).

Die SGPsa delegiert ihre Kompetenzen an einen nationalen Unterrichtsausschuss (NUA), der in zwei regionale Unterrichtsausschüsse (RUA) unterteilt ist, diese delegieren sie ihrerseits an die lokalen Ausbildungsinstitute. Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder wacht über die Einhaltung der Einheit ihrer Ausbildungsgrundsätze.

Zu Besprechungen der regionalen Probleme treffen sich die Verantwortlichen der lokalen Ausbildungsinstitute einmal jährlich in einer Plenarsitzung. Der/die Präsident(in) der SGPsa und der/die Sekretär(in) leiten die Sitzung.

II. Vorbedingungen

1. Man soll eine persönliche Psychoanalyse zu vier Wochenstunden bei einem Ausbildungsmitglied oder bei einem Mitglied der Gesellschaft eingeleitet haben.
2. Ein universitäres Abschlusszeugnis besitzen.
3. Während mindestens einem Jahr vor oder während der Ausbildung in einer psychiatrischen Institution gearbeitet haben.

III. Procedere für die Zulassung zur Ausbildung

1. Der/die Bewerber/in macht bei zwei verschiedenen Mitgliedern des RUA, die er/sie selbst gewählt hat, je ein Interview.
2. Nach einer Zwischenzeit von mindestens einem Jahr macht er/sie ein weiteres Interview bei den gleichen – oder bei anderen Mitgliedern dieses Ausschusses.

Auf Grund dieser beiden Serien von Interviews entscheidet der RUA darüber, ob dem Ausbildungsbegehren stattgegeben wird oder nicht. Wird ihm entsprochen, so wird der/die Betreffende Kandidat/in der SGPsa und kann die Ausbildung beginnen.

IV. Ausbildung

Dazu gehören:

1. Zwei supervidierte Analysen mit erwachsenen Patienten, die eine mit vier (4) Sitzungen pro Woche, die andere mit mindestens drei (3) Sitzungen pro Woche. Der/die Kandidat/in wählt unter den Mitgliedern der SGPsa zwei Supervisoren/innen aus, die berechtigt sind, diese Aufgabe zu übernehmen, (Ausbildungsanalytiker/innen). Der/die eigene Analytiker/in kommt als Supervisor/in nicht in Frage. Diese beiden wöchentlich stattfindenden Supervisionen je eines fortlaufenden Falls werden über wenigstens zwei Jahre durchgeführt. Sie müssen Gegenstand eines Berichtes an den RUA sein.
2. Seminare. Während seiner ganzen Ausbildungszeit nimmt der/die Kandidat/in aktiv an den theoretischen und klinischen Seminaren teil, die von den RUA organisiert werden und unter der Aufsicht der SGPsa stehen. Klinische und technische Kurse und Seminare dürfen nur von AusbildungsanalytikerInnen geleitet werden; theoretische und forschungsspezifische Kurse und Seminare können von Mitgliedern geleitet werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt Kurse oder Seminare zu leiten.

Er/sie vervollständigt diesen Unterricht durch Lektüre und eigene Studien.

Der/die Kandidat/in reicht der/dem Präsidentin/en des NUA eine Bescheinigung der Seminarleiter/innen ein, die einen kurzen Hinweis über die Teilnahme des Kandidaten an den Seminaren enthält.

3. Der/die Kandidat/in, der/die wünscht, einen Fall ohne Kontrolle zu führen, diskutiert darüber mit seinen/ihren Supervisoren/innen.

Die Kandidaten/Kandidatinnen entrichten einen jährlichen Beitrag an die SGPsa, der von der GV festgelegt wird. Sie beteiligen sich ausserdem an den Ausbildungskosten der Seminare.

Die Ausbildungsdauer sollte zehn Jahre nicht übersteigen. Wird diese Zeit überschritten, wendet sich der/die Kandidat/in, der/die seine/ihre Ausbildung zu verlängern wünscht, schriftlich an den/die Präsidenten/in des RUA, um eine Verlängerung zu beantragen; wenn der/die Kandidat/in kein solches Gesuch stellt, wird ihm/ihr vorgeschlagen, Gast des regionalen Ausbildungszentrums zu werden.

V. Aufnahme als assoziiertes Mitglied (AM)

Hat der/die Kandidat/in nach seiner/ihrer Meinung die unter IV.1 und 2 genannten Anforderungen erfüllt, nimmt er/sie mit dem RUA wieder Kontakt auf, um eine dritte Serie von zwei Interviews mit Mitgliedern zu vereinbaren, die nicht seine/ihre Supervisoren/innen waren, um sich Gewissheit über die Gültigkeit der Ausbildung zu verschaffen. Im positiven Fall stellt der RUA eine formelle Bestätigung aus. Der/die Kandidat/in reicht dem Präsidenten der SGPsa diese Bestätigung, den französischen und deutschen Text von zwei ausgewählten Sitzungen, welche vorzugsweise supervidiert sein sollten, sowie sein Gesuch zur Aufnahme als assoziiertes Mitglied ein. Daraufhin wird mit dem NUA ein Termin für eine vertiefte Evaluation seiner bis dahin erworbenen psychoanalytischen Erfahrungen vereinbart (die Details für diesen Schritt werden in einem Informationsblatt des NUA spezifiziert (für Details des Verfahrens siehe Anhang 1, sowie das

Reglement des NUA). Der Entscheid gilt als positiv, wenn er sich auf eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen stützt (Abstimmen durch Handerheben). Rekursinstanz ist der NV der SGPsa.

Indem die SGPsa dem neuen assoziierten Mitglied diesen Status verleiht, anerkennt sie dessen Fähigkeit, Analysen ohne Supervision zu führen. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt Kurse und Seminare im Rahmen der Ausbildung der SGPsa zu leiten.

VI. Aufnahme als Mitglied (M)

Der Mitgliederstatus kann auf zwei Wegen erreicht werden, entweder direkt vom Kandidatenstatus aus, oder über die assoziierte Mitgliedschaft. Alle Kandidaten/innen, welche die Bestätigung der Gültigkeit ihrer Ausbildung erhalten haben (recevabilité) und alle AM können bei der Gesellschaft den Antrag auf Mitgliedschaft einreichen, zusammen mit dem Bericht über einen nicht supervidierten Analysefall (siehe Anhang 2 für das Vorgehen im Einzelnen).

Der NUA, abwechslungsweise präsidiert durch einen/e der Präsidenten/innen der RUA äussert eine Meinung über den psychoanalytischen Wert der Arbeit. Dieser Vorentscheid gilt als positiv, wenn er sich auf eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen stützt (Abstimmen durch Handerheben). Er wird dem/r Präsidenten/in der Gesellschaft mitgeteilt, sowie dem/der Kandidat/in bzw. dem AM, mit dem darüber eine Diskussion stattfinden kann. Wenn der Vorentscheid negativ ist, steht es dem Bewerber frei, seine Bewerbung zurückzuziehen, oder aufrechtzuerhalten.

Die Aufnahme als Mitglied wird von den Ausbildungsanalytikern/innen und Mitgliedern an einer ausserordentlichen GV beschlossen, im Anschluss an die wissenschaftliche Sitzung in Bern, an welcher der Bewerber einen Vortrag zum Thema seiner schriftlichen Arbeit gehalten hat. Der/die Präsident/in des NUA orientiert die Versammlung kurz über den Ausbildungsgang und teilt den Vorentscheid des NUA mit. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wen die SGPsa zum Mitglied ernennt, erachtet sie als fähig, Analysen durchzuführen, die für den Zugang zur Ausbildung anerkannt werden können. Das Mitglied beteiligt sich aktiv an der Gestaltung aller Belange der Gesellschaft. Im Rahmen der Ausbildung der SGPsa ist ein Mitglied berechtigt, Kurse und Seminare theoretischen und forschungsspezifischen Inhalts zu leiten.

VII. Aufnahme als Ausbildungsanalytiker (AA)

Jedes in der Schweiz wohnhafte (oder mehrheitlich in der Schweiz analytisch arbeitende) Mitglied kann nach einer gewissen Zeit (gewöhnlich fünf Jahre) beantragen, AA zu werden. Es richtet seinen Antrag, zusammen mit seinem Entscheid, den Weg A oder B zu wählen und den entsprechenden Unterlagen, an den Präsidenten der SGPsa.

Diese Form der Antragsstellung gilt auch für Mitglieder, die im grenznahen Ausland leben und arbeiten.

Die AA sind für die Supervisionen verantwortlich. Im Rahmen der Ausbildung der SGPsa sind ausschliesslich AusbildungsanalytikerInnen berechtigt, klinische und technische Seminare zu leiten.

Bis 2016 (siehe Entscheid der GV vom 17.5.2008) gibt es in der SGPsa zwei Wege zur Erlangung der Funktion eines AA.

A) Der bisherige Weg (bis 2016):

Antrag an den Präsidenten der SGPsa, zusammen mit einer schriftlichen Arbeit (auf Deutsch und Französisch) zu einem Thema aus der psychoanalytischen Theorie. Vortrag über das Thema der schriftlichen Arbeit anlässlich einer wissenschaftlichen Sitzung in Bern. Geheime Abstimmung im Verlauf einer ausserordentlichen GV durch die Mitglieder und Ausbildungsanalytiker der Gesellschaft. Entscheidung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

B) Der neue Weg (ab 2006):

Antrag an den Präsidenten der SGPsa zur Prüfung durch die Evaluationskommission (EvK), unter Beilage der in den hierfür ausgearbeiteten Richtlinien vorgesehenen Dokumente, Weiterleitung an den Präsidenten der EvK. Evaluation anlässlich einer Sitzung der EvK.

Der Antragsteller legt der EvK folgende Dokumente vor:

1. Ein berufliches Curriculum Vitae
2. Eine Kurzdokumentation seiner psychoanalytischen Aktivitäten, insbesondere einen knappen Bericht über vier nicht supervidierte Analysen, in dem Alter und Geschlecht der Analysanden/Innen, Beginn, Dauer und Frequenz der Analysen, die Hauptentwicklungslinien des analytischen Prozesses, die aufgetretenen Schwierigkeiten und einige Angaben über die Beendigung der abgeschlossenen Analysen aufgeführt sein sollten.

Die vier beschriebenen Psychoanalysen, die mit drei oder vier Sitzungen pro Woche durchgeführt werden oder worden sind, dürfen nicht Psychoanalysen sein, die für die Erlangung des Titels des assoziierten Mitglieds oder des Titels des Mitglieds der SGPsa verwendet worden sind. Mindestens zwei dieser Psychoanalysen müssen in laufender Behandlung sein.

Jeder der vier Berichte soll maximal 2 Seiten (30 Linien, Arial 12) umfassen.

3. Den Nachweis seiner psychoanalytischen Ausbildungstätigkeit in Form einer Liste didaktischer Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der SGPsa.
4. Den Nachweis eines allgemeinen Engagements für die Psychoanalyse innerhalb und ausserhalb der SGPsa (Liste).
5. Eine noch nicht publizierte theoretisch-psychoanalytische Arbeit (nicht länger als 30 Seiten) und/oder drei bereits veröffentlichte psychoanalytische Arbeiten.

Die nicht publizierte theoretisch-psychoanalytische Arbeit soll eine persönliche Arbeit, eine Originalarbeit, sein (und nicht nur, zum Beispiel, eine Buchbesprechung oder eine Zusammenfassung eines Vortrags,

usw.). Wenn der Gesuchstellende eine theoretisch-psychoanalytische Arbeit vorstellt, die bereits in einer Erstfassung existierte, dann muss er sie überarbeiten und aktualisieren.

Die Beurteilung allfälliger Veröffentlichungen stützt sich auf folgende Forderungen: sie müssen in psychoanalytischen oder psychoanalytisch orientierten Fachzeitschriften erfolgt sein. Eine der drei Veröffentlichungen kann im Bulletin der SGPsa erfolgt sein. Konferenzberichte müssen zu substantiellen Artikeln überarbeitet worden sein.

6. Die Kurzdokumentation (2) und die theoretische Arbeit (5) sind in Deutsch und Französisch, sowie in je 15 Exemplaren abzugeben. Mindestens eine der drei Publikationen, wenn sie nicht in Englisch ist, soll auch übersetzt vorliegen.
7. Der Antragsteller schickt ein Exemplar aller verlangten Unterlagen dem Präsidenten der SGPsa, der sie an den Präsidenten der EvK weiterleitet. Die Prüfung des Dossiers (auf Übereinstimmung gemäss den Anforderungen, wie sie im Reglement der EvK formuliert worden sind) erfolgt durch den Präsidenten der SGPsa und den Präsidenten der EvK.
8. Der letzte organisiert eine Zusammenkunft der EvK. Der Antragsteller wird eingeladen und gebeten, die restliche Anzahl der verlangten Unterlagen an das Zentralsekretariat zum Versand an die Mitglieder der EvK zu schicken.

Der Antragsteller für den Titel des Ausbildungsanalytikers akzeptiert, dass - im Fall einer erfolgreich abgeschlossenen Bewerbung - seine Unterlagen vom Präsidenten der EvK dem Archiv der SGPsa übermittelt werden. Es ist mit dem Antrag ein entsprechendes Dokument zu unterschreiben.

Sitzungszahl:

Die EvK trifft sich 4 Mal im Jahr. Die entsprechenden Sitzungen werden spätestens zu Beginn des zivilen Jahres abgemacht und dann dem Präsidenten der SGPsa zu Händen des Vorstandes und (des Sekretariats) mitgeteilt.

Zusammensetzung der EvK

13 Kommissionsmitglieder, davon:

- **3 Ausbildungsanalytiker und 3 Mitglieder** aus der deutschen Schweiz, die von der GV gewählt werden
- **3 Ausbildungsanalytiker und 3 Mitglieder** aus der französischen Schweiz und dem Tessin, die von der GV gewählt werden
- **1 Präsident (Ausbildungsanalytiker)**, abwechselungsweise aus der deutschen/französischen Schweiz, oder dem Tessin stammend, der von der GV gewählt wird.

Die Mitglieder der EvK werden für 3 Jahre gewählt. Während der gesamten Dauer seines Mandats kann der Präsident weder Mitglied des Nationalen Vorstandes, noch Mitglied des NUA sein. Die anderen Mitglieder können gleichzeitig Mitglied des NV, oder des NUA sein. Eine Wiederwahl in die EvK ist erst nach einem Unterbruch von einem Jahr möglich.

Ein Mitglied, das vor der Beendigung seines Mandates aus der EvK ausscheidet, wird durch ein neues, an der nächsten GV gewähltes Kommissionsmitglied ersetzt.

Ein Mitglied der EvK, das selbst den Status eines Ausbildungsanalytikers erreichen will, muss das Ende seines Mandates abwarten, bevor es sich vor der EvK präsentieren kann.

Die Mitglieder der SGPsa werden 2 Monate vor der GV über die frei werdenden Plätze informiert, so dass sich Interessenten für die Neubesetzung beim Präsidenten der SGPsa melden können.

Aufgaben der EvK

Sie evaluiert die erhaltenen Unterlagen und führt ein Gespräch mit dem Antragsteller.

Alle Unterlagen und Dokumente sollen die Kommission bei der Aufgabe unterstützen, die Fähigkeiten des Antragstellers dahingehend einzuschätzen, ob er die Aufgaben eines Ausbildungsanalytikers - und speziell diejenigen eines Supervisors - im Rahmen der SGPsa übernehmen kann.

Die Sitzung der EvK sollte für jeden Antragsteller insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern; davon sollten maximal 30 Minuten für das Gespräch mit dem Antragsteller vorgesehen sein. Dieses soll sich um das Engagement des Antragstellers für die Psychoanalyse und die SGPsa, um Ausbildungs- und Supervisionsfragen oder um die Weiterführung theoretischer Aspekte der in den Publikationen, bzw. der vorgelegten Arbeit, aufgenommenen Fragen drehen.

Von den Gesprächen und Diskussionen innerhalb der EvK werden Protokolle erstellt. Die EvK-Mitglieder werden dabei nicht namentlich erwähnt. Jeder Antragsteller hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

Für jeden Antragsteller wird von der EvK ein Mitglied als Berichterstatter ernannt. Der Berichterstatter informiert – im Sinne eines ‚feed-backs‘ und falls gewünscht – den Antragsteller nach der Sitzung über die hauptsächlichsten diskutierten Punkte.

Die Vertraulichkeit bezüglich der Unterlagen und der Diskussionen muss von allen Mitgliedern der EvK respektiert werden, selbst wenn sie persönliche Beziehungen zu einem/r Antragsstellenden haben sollten.

Die Dossiers, die den EvK-Mitgliedern zukamen, sollen nach der entsprechenden Sitzung unter Wahrung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen vernichtet werden.

Wahlen

Von den 13 Kommissionsmitgliedern müssen mindestens 10 anwesend sein, damit eine Sitzung stattfinden kann.

Zu Beginn der Sitzung wird erfasst, welche Stimmenzahl für das 2/3-Mehr vorzusehen ist, denn um von der EvK angenommen zu werden, muss der Kandidat 2/3 der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinen. Alle anwesenden EvK-Mitglieder müssen (Handerheben) ja oder nein stimmen. Es gibt keine Enthaltungen.

Beurteilt wird – neben den formalen Gegebenheiten – die Gesamtheit der im Dossier und im Gespräch erfassbaren Merkmale des Antragstellers.

Gibt es keine Zweidrittel-Mehrheit, so sind die Ablehnungsgründe zu protokollieren und ist der Antragssteller direkt zu informieren. Nur der Präsident der EvK ist im Besitz des Protokolls dieser Diskussionen und der Ablehnungsgründe.

Entscheidungen

Positiv: Der Präsident der EvK informiert den Antragsteller und den Präsidenten der SGPsa. Dieser informiert so rasch wie möglich alle Mitglieder der SGPsa über die Entscheidung der EvK.

Einsprachemöglichkeit: innert 14 Tagen an den Präsidenten der SGPsa. Falls Einsprache(n) erfolgt(en), prüft der NV diese und entscheidet, oder er gibt das Dossier gegebenenfalls zur Stellungnahme an die EvK zurück und entscheidet danach.

Wenn keine Einsprache erfolgt, so gilt das Mitglied als gewählt und wird eingeladen, anlässlich einer wissenschaftlichen Sitzung einen theoretischen, psychoanalytischen Vortrag zu halten, über den nicht abgestimmt wird. Der Vortrag dient dazu, eine wissenschaftliche Debatte zu führen, die nicht durch eine anstehende Selektionsproblematik eingeschränkt ist.

Negativ: Der Präsident der EvK informiert den Antragsteller und den Präsidenten der SGPsa über die Gründe des negativen Entscheides. Eine neue Kandidatur ist nach einem Jahr möglich. Rekursinstanz ist der NV.

VIII. Zulassung zum Status des emeritierten Mitglieds (EM)

Mitglieder, die über 70 Jahre alt sind, und die einen entsprechenden, schriftlichen Antrag an den Präsidenten der SGPsa stellen, können zu «emeritierten» Mitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit. Gleichzeitig verzichten sie aber auch auf die Rechte, die mit ihrem vorherigen Status verknüpft waren: Stimmrecht, Mitgliedschaft in verschiedenen Kommissionen und Vorständen, Durchführung von Analysen zukünftiger Kandidaten und Supervisionen von Psychoanalysen, die für die Ausbildung angerechnet werden.

Emeritierte Mitglieder sind aber eingeladen, weiterhin an den wissenschaftlichen Aktivitäten der SGPsa teilzunehmen, und sie behalten den letzten, in der SGPsa erworbenen Titel, der dann mit der Bezeichnung «emeritiert» versehen wird.

Ein emeritiertes Mitglied kann die laufenden Analysen von zukünftigen Kandidaten und die für die Ausbildung zählenden Supervisionen, welche bereits vor der Ernennung zum emeritierten Mitglied angelaufen sind, bis zum guten Ende weiterführen.

Anhang 1

Richtlinien für die Aufnahme in den Status des assoziierten Mitglieds (AM)

Jeder Kandidat, der von einem RUA einen Zulassungsbericht erhalten hat, kann ein Aufnahmegesuch als AM an den Präsidenten der SGPsa richten.

Es wird ein Datum mit dem NUA vereinbart im Hinblick auf die Prüfung der vom Kandidaten erworbenen psychoanalytischen Erfahrung und seiner Fähigkeiten (nach Kriterien wie unter 3, NUA Reglement erklärt sind). Der Kandidat erstellt zuhanden des/r Präsidenten/in der SGPsa einen Text, bestehend aus dem Bericht über zwei, wenn möglich konsekutive Sitzungen (oder über drei Sitzungen, wenn das verbale Material nicht sehr reichlich ist) einer vorzugsweise unter Kontrolle durchgeführten Psychoanalyse; gemeint ist klinisches Stundenmaterial (wenn möglich mit mindestens einem Traum) und einer kurzen Anamnese von 12 Linien. Der Text soll in seiner Originalfassung zehntausend Zeichen (Leerschläge nicht inbegriffen) nicht überschreiten. Er muss auf Deutsch und Französisch eingereicht werden und eine Anmerkung über die Anzahl Zeichen enthalten. Die Kosten der Übersetzung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Mindestens acht Wochen vor dem für die Prüfung vorgesehenen Datum schickt der Kandidat seinen Text an das Zentralsekretariat, das ihn den Mitgliedern des NUA, die mit der Prüfung beauftragt sind, zustellt.

Empfehlung: die Dauer der Supervisionen ist nicht von der Aufnahme des Kandidaten als AM abhängig. Es wird empfohlen, mindestens eine der Supervisionen bis zum Ende der supervidierten Analyse fortzuführen, oder mindestens so lange, bis die Bearbeitung der Endphase der Analyse in der Behandlung genügend weit fortgeschritten ist. Es wird ihm ausserdem empfohlen, an den Seminaren weiterhin teilzunehmen.

Anhang 2

Prozedere bei der Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit für die Aufnahme in den Status des Mitglieds (M)

1. Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit, die in ihrer Originalfassung, ohne Bibliographie, vierzigtausend Zeichen nicht überschreiten darf (Leerschläge nicht inbegriffen). Diese Arbeit muss dem Präsidenten der SGPsa auf Deutsch und Französisch eingereicht werden, mit einer Anmerkung über die Anzahl Zeichen. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Ein Bewerbungsschreiben ist an den/die Präsidenten/in der Gesellschaft zu richten, dem ein Exemplar der Falldarstellung mit Übersetzung, sowie eine Kopie des Zulassungsberichts beizulegen ist. Dieses Schreiben soll wenigstens acht Wochen vor dem Datum der nächsten Zusammenkunft des NUA abgeschickt werden. (Die Daten dieser Sitzungen werden in der Herbstausgabe des «Bulletin» veröffentlicht.)
3. Wenn der/die Präsident/in der Gesellschaft den Empfang des Briefes bestätigt hat, sind dem Zentralsekretariat 20 Exemplare in französischer und ebenso viele in deutscher Sprache zuzusenden.

Anhang 3

Reglement des Rekursverfahrens

Diese Verordnung gilt für alle Situationen, in denen eine Beschwerde gemäss den Ausbildungsrichtlinien der SGPsa unterbreitet werden kann, nämlich für die Zulassung zum Status als assoziiertes Mitglied (Art. V der Richtlinien für die psychoanalytische Ausbildung und Zulassungsbedingungen für die SGPsa), als Ausbildungsanalytiker/in (Art. VIIB der gleichen Richtlinien) und als Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche (Art. 3.5 und 5.2 der Richtlinien für die Ausbildung in der Psychoanalyse für Kinder und Jugendliche).

Der Rekurs betrifft nur das Verfahren der Anhörung und Beratung, durch welche die Kommission zu ihrem Entscheid gelangt ist. Er bezieht sich nicht auf die Evaluation der Elemente auf welche sich die Entscheidung gegründet hat.

Der Kläger sendet seinen Rekurs dem Präsidenten der SGPsa schriftlich, unter Angabe seiner Begründung und ausdrücklicher Entbindung des durch diesen Rekurs interpellierten Ausschusses von der Schweigepflicht, ihn und alle diesbezüglichen Dokumente betreffend sowie diejenigen, die er ihm eingereicht hat.

Der Präsident der SGPsa prüft die Gründe des schriftlichen Rekurses, um zu überprüfen, ob der Kläger tatsächlich ein potentielles Verfahrensproblem geltend machen kann. Er klärt mit dem Rekurrenten andere mögliche Lösungswege des vorliegenden Problems ab.

Wenn er den Rekurs als zulässig beurteilt, informiert der Präsident der SGPsa den betroffenen Ausschuss darüber und übermittelt ihm eine Kopie.

Der Präsident der SGPsa ernennt dann eine Rekurskommission ad hoc (RK). Diese besteht aus drei Mitgliedern, einschliesslich eines Präsidenten, alles Ausbildungsanalytiker der SGPsa, die zuvor im NUA oder in der EvK Einsitz genommen haben. Personen, die dem Kläger auf persönlicher oder professioneller Ebene nahe standen, haben in den Ausstand zu treten.

Die RK sammelt alle Dokumente und führt alle Anhörungen durch, die sie für notwendig erachtet. Sie berät geheim.

Nach diesen Arbeiten und Beratungen berichtet die RK ihre Schlussfolgerungen dem Präsidenten der SGPsa schriftlich. Dieser nimmt mit dem Kläger Kontakt auf und teilt ihm seine Entscheidung mit und unternimmt die notwendigen Schritte.

3. KOMMISSIONEN

3.1. REGLEMENT DER UNTERRICHTSAUSSCHÜSSE

Die regionalen Unterrichtsausschüsse (RUA) und der nationale Unterrichtsausschuss (NUA) arbeiten in einem grundsätzlich freundlichen und offenen Klima. Sie beziehen sich nicht ausschliesslich auf die Details des Reglements.

1. Der Unterrichtsausschuss hat folgende Aufgaben :
 - a) Die Selektion und die Ausbildung der Kandidaten/innen und die Aufsicht über die Unterrichtsprogramme. Zur Ausübung dieser Tätigkeiten ist er in zwei regionale Ausschüsse aufgeteilt.
 - b) Die Prüfung der Aufnahmegesuche für den Status als assoziiertes Mitglied (siehe Kap.2, V) sowie die Ernennung zum assoziierten Mitglied (AM)
 - c) Die Prüfung der Aufnahmegesuche für den Status als Mitglied (M) (siehe Kap. 2, VI).

Zu diesem Zweck (b und c) führt der NUA Plenarsitzungen durch.

2. Der NUA setzt sich aus Ausbildungsanalytikern/innen zusammen, die von der GV für die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Ausnahmsweise können auch Mitglieder ernannt werden, sofern sie nicht eine Mehrheit darstellen. Eine Wiederwahl ist nach einem Intervall von einem Jahr möglich.
3. Jeder RUA wird von einem/r Präsidenten/in geleitet, der für diese Funktion von der GV für die Dauer von drei Jahren ernannt wird. Ein solches Mandat kann der Ernennung als Mitglied des NUA unmittelbar folgen. Der/die Präsident/in eines RUA kann während seiner gesamten Amtszeit weder dem Nationalen Vorstand (NV), noch der Evaluationskommission (EvK) für die Ausbildungsanalytiker angehören.
4. Zusätzlich zu den unter Punkt 1 genannten Aufgaben, trifft sich der NUA einmal im Jahr zu einer Plenarsitzung, um die regionalen Probleme der Selektion und der Ausbildung zu diskutieren. Diese Sitzung wird vom/n der Präsidenten/in der SGPsa in Begleitung des/r Sekretärs/in geleitet.
5. Der RUA legt der GV einen Bericht über die Aktivitäten der regionalen Zentren vor und unterbreitet ihr die Programme der Seminare sowie allfällige Vorschläge zur Modifikation der Ausbildungsrichtlinien.
6. Der RUA ist zuständig für die Führung der Dossier der Kandidaten/innen, die angelegt werden, wenn ein/e Kandidat/in den ersten Schritt zur Zulassung zur Ausbildung unternimmt. Diese Dossiers, die regelmässig aktualisiert werden, enthalten :
 - a) einen Lebenslauf
 - b) eine vom/n der Analytiker/in des/der Kandidaten/in ausgestellte Bescheinigung über Dauer und Frequenz der persönlichen Analyse
 - c) die Berichte über sämtliche Interviews (1. Serie, 2. Serie und Zulassungsinterviews)

- d) die Kontrollberichte
- e) gegebenenfalls den Entscheid des NUA zum Aufnahmegesuch für den Status als assoziiertes Mitglied.

Mit der Aufnahme eines Kandidaten oder assoziierten Mitgliedes als Mitglied werden diese Akten vernichtet.

7. Beratung während der Ausbildung :

Die Präsidenten/Präsidentinnen der RUA sollen alle neuen Kandidaten darüber informieren, dass sie die Möglichkeit haben, während ihrer ganzen Ausbildung, ein Mitglied ihrer Wahl (im Allgemeinen ein Ausbildungsanalytiker) zur Verfügung zu haben, als Berater für alle Fragen, die die Ausbildung betreffen.

Anhang 1

Prozedere für die Einladung und den Ablauf der Sitzungen des NUA

1. Die Mitglieder des NUA werden von dem/der Sekretär/in der Gesellschaft eingeladen. Sie erhalten durch das Zentralsekretariat die Traktandenliste und die zu beurteilenden Arbeiten zugeschickt.
2. Die Kandidaten/innen bzw. Assoziierten Mitglieder werden ebenfalls von dem/der Sekretär/in der Gesellschaft eingeladen.
3. Zu Beginn der Sitzung wird für jeden/e Kandidaten/in bzw. für jedes assoziierte Mitglied ein/e Berichtersteller/in bestimmt. Diese/r muss dem/der Kandidaten/in bzw. dem assoziierten Mitglied, falls dieser/diese es wünscht, zu einem zusätzlichen Gespräch zur Verfügung stehen; zu diesem Zweck macht er/sie sich persönliche Notizen über die Diskussion.

a) Die Prüfung zur assoziierten Mitgliedschaft :

Der NUA, alternierend von einem der beiden Präsidenten der RUA präsiert, nimmt auf seiner Sitzung Kenntnis vom Ausbildungsgang des Kandidaten, speziell von den Bescheinigungen der Seminarleiter, hört die beiden Berichte der Supervisoren, gibt seine Meinung zum Bericht des Kandidaten über die Sitzungen ab und führt dann ein Gespräch mit ihm, ausgehend vom klinischen Material, das er dargestellt hat.

Nach stattgefundener Beratung entscheidet der NUA über Annahme oder Ablehnung des Antrags des Kandidaten, als assoziiertes Mitglied aufgenommen zu werden. Ein vor Beginn des Gesprächs bestimmter Berichtersteller übermittelt dem Kandidat das Resultat der Abstimmung. Der Beschluss gilt als positiv, wenn er sich auf Zweidrittel der abgegebenen Stimmen stützt (Abstimmung durch Handerheben). Der/die Präsident/in des NUA teilt das Ergebnis der Abstimmung dem Präsidenten der SGPsa mit. Fällt der Beschluss positiv aus, teilt dies der/die Präsident/in der SGPsa bei der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen GV mit. Wird kein Einspruch von Seiten eines Mitglieds beim Präsidenten der SGPsa erhoben, wird die Aufnahme des neuen assoziierten Mitglieds definitiv. Fällt der Entscheid negativ aus, erfolgt darüber keine Mitteilung durch den Präsidenten der SGPsa.

b) Die Prüfung zur Mitgliedschaft erfolgt in folgenden Schritten :

Kurze Darstellung des Ausbildungsganges des Kandidaten bzw. Assoziierten Mitglieds (Supervisionsberichte, Analyse, Zulassung) durch den/die Präsidenten/in desjenigen RUA, der für ihn/sie zuständig ist.

Diskussion über die schriftliche Arbeit (maximal eine Stunde), in deren Verlauf jedes Mitglied des NUA mündlich eine kurze Stellungnahme abgibt.

Der Bewerber wird zu einer kurzen Diskussion aufgerufen (10 Minuten).

Abstimmung durch Handerheben. Der Beschluss gilt als positiv wenn er sich auf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen stützt. Die

Bewerber werden einzeln vom Präsidenten und vom Berichterstatter empfangen, die ihnen den Vorentscheid des Ausschusses bekanntgeben und evt. ein zusätzliches Gespräch anbieten.

Die Ergebnisse der Beratungen werden dem/der Präsidenten/in der Gesellschaft mitgeteilt.

Der/die Präsident/in der Gesellschaft bestätigt dem Bewerber den Vorentscheid des Ausschusses. Ist dieser positiv gibt er/sie ihm/ihr einen Termin für einen Vortrag in Bern und informiert ihn/sie über die praktischen Einzelheiten des Ablaufs dieser Sitzung.

4. Festlegung des Datums der nächsten Sitzung und Ernennung des Präsidenten der Sitzung.

Anhang 2

Empfehlungen des NUA an die Supervisoren

- 1) a) Der/die Präsident/in des RUA verlangt einmal jährlich von den Supervisoren einen kurzen Bericht über alle laufenden Supervisionen.
 - b) Berichte über Supervisionen, die länger als ein Jahr im Gang sind, sollen eine Beurteilung enthalten.
 - c) Falls eine Supervision im Laufe eines Jahres abgebrochen wurde, sollen die Gründe dafür angegeben werden.
- 2) Abschliessender Bericht zur Bewertung der Supervision:
- a) Ein Supervisionsbericht, der für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren gelten soll, kann erst erstellt werden, wenn die Supervision *während mindestens 2 Jahren regelmässig* einmal wöchentlich stattgefunden hat. Er soll eine klare Beurteilung enthalten.
 - b) Der Inhalt des Berichts soll dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt werden.

Anhang 3

Kriterien des Nationalen Unterrichtsausschusses für die Beurteilung eines Kandidaten/einer Kandidatin für die Aufnahme: als assoziiertes Mitglied und als Mitglied

Wenn alle in den Richtlinien festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, werden vom NUA die untenstehenden Kriterien und nur diese berücksichtigt.

Für die assoziierte Mitgliedschaft

Auf der Grundlage der Aufzeichnung von 2-3 Sitzungen einer Psychoanalyse muss der/die Kandidat/Kandidatin die Fähigkeit zeigen:

- einen psychoanalytischen Prozess in Gang zu setzen und in Gang zu halten in dem er/sie einen geeigneten Rahmen einführt und auf das Unbewusste hinter dem Manifesten hört.
- Die Fähigkeit die Übertragungs-Gegenübertragungs-Bewegungen wahrzunehmen und zu analysieren.
- die Fähigkeit auf der eben erwähnten Grundlage Deutungen zu formulieren und sie dem Patienten mitzuteilen.
- Die Fähigkeit grundlegende implizite theoretische Überlegungen zu diskutieren.
- Die Fähigkeit Zweifel auszuhalten, sowie Aufnahmefähigkeit und die Fähigkeit sich mit seinen Kollegen auszutauschen.
- Er/sie braucht nicht im Einzelnen den Verlauf des psychoanalytischen Prozesses zu analysieren.

Für die Mitgliedschaft

Anhand einer schriftlichen Arbeit über eine während einiger Jahre geführten Psychoanalyse, muss der/die Kandidat/Kandidatin zusätzlich zu den oben erwähnten Kriterien für die assoziierte Mitgliedschaft folgende Fähigkeiten aufweisen:

- die Fähigkeit, den psychoanalytischen Prozess zu verstehen und zu diskutieren, so wie er sich während der gesamten Dauer der Psychoanalyse entwickelt hat, d.h. wie sich Konflikte, Abwehrmechanismen sowie Übertragung/Gegenübertragung entwickelt haben.
- Die Fähigkeit, sein persönliches Können darzustellen, stets verbunden mit der Fähigkeit zum Austausch mit Kollegen und der Fähigkeit sich in Frage zu stellen.
- Er/sie muss eingehend die expliziten oder impliziten in der Arbeit enthaltenen theoretischen Überlegungen diskutieren.

3.2. REGLEMENT DER BULLETIN-KOMMISSION

1. Der Bulletin-Kommission obliegt die Redaktion und die Publikation von jährlich zwei Nummern des *Bulletins der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse* (SGPsa), die den Mitgliedern und den Kandidaten zugestellt werden.

Die erste Nummer wird im März, die zweite im September veröffentlicht.

2. Die Bulletin-Kommission setzt sich aus zwei regionalen Redaktionsteams zusammen, einem für die französische und die italienische Schweiz und einem für die deutsche Schweiz, von denen jedes abwechselungsweise für eine der beiden jährlichen Ausgaben verantwortlich ist.

Jedes Team besteht aus einem/r verantwortlichen Redaktor/in, einem/r stellvertretenden Redaktor/in und drei Lektoren/innen, die von der Generalversammlung für eine Periode von drei Jahren ernannt werden. Sie sind unmittelbar wieder wählbar für ein neues Mandat.

3. Die Bulletin-Kommission wird von einem/r der beiden regionalen verantwortlichen Redaktor/in geleitet, der/die die Verantwortung für die Veröffentlichung trägt.

4. Die Bulletin-Kommission legt der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit vor und unterbreitet dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Berichtsjahres einen Budgetvorschlag für das kommende Jahr.

5. In der Regel werden die Texte vollständig auf Deutsch und Französisch veröffentlicht. Die Übersetzungen werden vor jeder Redaktionsgruppe Übersetzern in Auftrag gegeben und entlohnt. Zu diesem Zweck wurde ein Budget gewährt.

6. Nachdem das Redaktionsteam von einem Artikel, der zur Publikation eingereicht wurde, Kenntnis genommen hat, verschickt es ihn an je zwei Lektoren/innen aus jedem Sprachraum. Jeder publizierte Text sollte die Zustimmung des Redaktionsteams und der Lektoren/innen haben. Im Falle einer Uneinigkeit, wird die Meinung der dritten Lektoren/innen (D-S und W-S) eingeholt und die Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der/die verantwortliche Redaktor/in.

7. Die zweite Nummer des Jahres soll zusätzlich zu den üblichen Rubriken folgendes enthalten:

- eine Zusammenfassung der wichtigsten Beschlüsse der GV
- die Liste der von den regionalen Ausbildungs-institutionen organisierten Seminare,
- Datum und Ort für die wissenschaftlichen Sitzungen, die Sitzungen des NUA und die GV
- die auf den aktuellen Stand gebrachte Liste der Mitglieder der SGPsa.

3.3. ANDERE BESTÄNDIGE KOMMISSIONEN

Gemäss den Statuten (Art. 20) setzt die SGPsa als beständige Kommissionen für spezielle Aufgaben ein:

1. Kommission für « Aussenbeziehungen » (Outreach)
2. Kommission «Jährliches Symposium »
3. Kommission « Psychotherapie »
4. Evaluationskommission (EvK) (Kap. 2, VII)
5. Ethik-Kommission (EK) (Kap. 7)
6. Kommission für die Ausbildung in der Psychoanalyse für Kinder und Adoleszente (COSPEA) (Kap. 8)

Kommission für Aussenbeziehungen (Outreach)

Aufgabe :

Information des NV und Ausarbeitung von Vorschlägen, die folgende Beziehungen unterstützen und verbessern helfen sollen:

- zu den Medien
- zur Universität (vor allem zur medizinischen Fakultät und zur Psychologie),
- zu den medizinischen (vor allem den psychiatrischen) und den sozialen Institutionen,
- zu den Berufsverbänden (vor allem zu jenen, welche sich auf die Psychoanalyse berufen, wie die EFPP oder andere),
- zu den kulturellen oder wissenschaftlichen Gesellschaften,
- zu den Fachleuten (speziell den Ärzten und Psychologen),
- zu anderen.

Der/die Präsident/in der Kommission pflegt eine enge Verbindung zum NV, vor allem zum/zur Präsidenten/in der Gesellschaft und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der GV.

Kommission «Jährliches Symposium »

Aufgabe :

Organisation des jährlichen Symposiums, das den wissenschaftlichen Austausch innerhalb der Gesellschaft (zwischen Mitgliedern und Kandidaten) in einem freieren Klima als demjenigen der Aufnahmesitzungen mit Wahlprozedere anregen und intensivieren soll.

Der/die Präsident/in der Kommission pflegt eine enge Verbindung zum NV, vor allem zum/zur Präsident/in der Gesellschaft und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der GV.

Kommission « Psychotherapie »

Aufgabe :

Information des Vorstandes der SGPsa bezüglich aller aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und Unterbreitung von entsprechenden Vorschlägen.

Sicherstellung einer Verbindung zu den Verbänden für psychoanalytische Psychotherapie, um eine eventuelle Zusammenarbeit in Bezug auf Ausbildung, wissenschaftliche Aktivitäten, gemeinsame Projekte usw. planen und organisieren zu können.

Der/die Präsident/in der Kommission pflegt eine enge Verbindung zum NV, vor allem zum/zur Präsidenten/in der Gesellschaft und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der GV.

Dauer der Mandate für die 3 Kommissionen :

Die Mandate gelten für ein Jahr (Minimum) bis drei Jahre (Maximum).

« Arbeitsgruppe », die sich mit den Fragen befasst: Unser Bild ? Wie informieren? Wie unsere Aufnahmebereitschaft signalisieren?

- Zusammenstellen von Informationen für eine grössere Öffentlichkeit, für Anfänger oder für interessierte Personen.
- Einrichten einer Informationsstelle oder eine Gruppe von Beratern für Interessierte und/oder Personen, die noch nicht bereit sind einzusteigen.
- Verbessern unserer Web-Site auf dem Internet.

« Arbeitsgruppe » für Psychoanalyseforschung, um:

- sich über die wichtigsten Forschungsprojekte ausserhalb unserer Gesellschaft und deren Resultate informieren und die Mitglieder davon in Kenntnis setzen.
- Forschungsprojekte innerhalb unserer Gesellschaft anzuregen und zu organisieren und die Teilnahme an grösseren Projekten zu fördern.

Versuchsweise Einführung eines nationalen Seminars für zukünftige Ausbildungsanalytiker

Daran teilnehmen werden Mitglieder, die begonnen haben ihre Arbeit vorzubereiten um Ausbildungsanalytiker zu werden oder solche, die das ins Auge fassen. Regionale (aus sprachlichen Gründen) und nationale Seminare werden abwechselnd stattfinden. Dieses Seminar, das den Austausch über die Erforschung psychoanalytischer Konzepte, deren Entwicklung und deren Einfluss auf das psychoanalytische Denken fördern soll, ist als Anregung für das Verfassen der Arbeiten für den Titels des/der Ausbildungsanalytikers/in gedacht.

4. ANDERE REGLEMENTE UND RICHTLINIEN

4.1. BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DER SGPsa VON IPV MITGLIEDERN AUS ANDEREN GESELLSCHAFTEN

1. IPV Mitglieder, die in die SGPsa aufgenommen werden möchten, sollen sich in der Zeit von etwa 2 Jahren den Mitgliedern des ihnen nahestehenden Instituts und in Bern durch ihre Teilnahme an wissenschaftlichen Sitzungen bekannt machen.
2. Ein schriftliches Aufnahmegesuch ist an den/die Präsident/in der SGPsa zu richten.
3. Über jedes Mitglied der IPV wird der NUA befinden, in welchen Status der/die Betreffende aufgenommen werden kann. Berücksichtigung finden dabei die Anforderungen jener Gesellschaft, aus der das IPV Mitglied stammt. Als Ausbildungsanalytiker/in kann nur aufgenommen werden, wer in der Schweiz wohnhaft ist, oder im grenznahen Ausland lebt und arbeitet.
4. Anlässlich einer wissenschaftlichen Sitzung in Bern soll für den Erwerb der Mitgliedschaft eine Falldarstellung vorgetragen, für den Erwerb des Status eines/r Ausbildungsanalytiker/in ein Vortrag mit theoretischem Inhalt gehalten werden.
5. Im Falle eines Mitgliedes, kann dieses selbst entscheiden, ob es seine vorzutragende Arbeit dem NUA zur Beurteilung einreichen will oder nicht.
6. Die Aufnahme erfolgt an der außerordentlichen GV im Anschluss an den Vortrag des/der Bewerbers/in durch eine Abstimmung bei der eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

4.2. REGLEMENT DER FUNKTION DES/DER ARCHIVARS/ARCHIVARIN

1. Die Archivarin / der Archivar ist verantwortlich für die Einordnung, die Aufbewahrung und den Schutz der Gesamtheit der Dokumente, die das Vereinsleben und die wissenschaftliche Aktivität der SGPsa auf regionalem, nationalem und internationalem Gebiet widerspiegeln.
2. Sie/er wird vom NV ausgewählt und muss Mitglied unserer Gesellschaft sein. Diese Ernennung unterliegt der Bestätigung durch die erste, ihr folgende GV.
3. Die Dauer des Mandats ist zeitlich nicht begrenzt.
4. Anlässlich der Wahl des NV alle drei Jahre, muss der neu ernannte NV die Dokumente, die den vorletzten Vorstand betreffen, der Archivarin / dem Archivar zur Archivierung übergeben. **Vor diesem Zeitpunkt müssen diese Dokumente von den Mitgliedern des betreffenden Vorstands entsprechend dem von der Archivarin / dem Archivar erstellten Plan eingeordnet werden.**
5. Die Mitglieder der SGPsa, die nicht dem NV angehören, aber trotzdem ein offizielles Amt innehaben, sind ebenfalls verpflichtet, ihre persönlichen Archive nach Ablauf ihres Mandats der Archivarin / dem Archivar zu übergeben.
6. Die Dokumente der regionalen Ausbildungszentren werden der Archivarin / dem Archivar innerhalb eines Zeitplans übergeben, die der Funktionsweise jedes einzelnen Zentrums entspricht.
7. Die Archivarin / der Archivar erhält Nachfragen um Auskunft oder Anträge, die Archive konsultieren zu dürfen und leistet ihnen, unter Berücksichtigung der geltenden Rechte zum persönlichen Datenschutz, Folge.
8. Die Archivarin / der Archivar kann für die technischen Belange die professionelle Unterstützung eines Dokumentalisten beziehen und ist zu diesem Zweck berechtigt, eine Subvention zu beziehen, die sie/er drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres beim NV beantragen muss.
9. Sie/er legt dem NV einen Jahresbericht über ihre/seine Tätigkeit vor.
10. Das Archiv ist in den Räumlichkeiten des Sigmund-Freud-Zentrums Bern untergebracht.

**4.3. RICHTLINIEN FÜR DIE MITGLIEDER,
DIE VON DER GENERALVERSAMMLUNG
ALS « DELEGIERTE » DER SGPsa
ERNANNT WERDEN**

Die Mitglieder der SGPsa, die offiziell eine Funktion als Vertreter unserer Gesellschaft innehaben und nicht dem nationalen Vorstand angehören, sollen in engem Kontakt zu diesem bleiben. So können sie sich vergewissern, dass die wichtigen Entscheidungen innerhalb ihres Mandats in Übereinstimmung mit dem Vorstand und mit dessen aktiver Unterstützung getroffen werden.

**4.4. REGLEMENT DES
WISSENSCHAFTSPREISES DER
SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE
(GERMAINE GUEX PREIS)**

1. Die SGPsa verleiht alle drei Jahre einen Wissenschaftspreis, das erste Mal 1997.
2. Dieser Preis soll die wissenschaftliche Tätigkeit einer/s Kandidaten/in oder eines assoziierten Mitglieds auszeichnen aufgrund einer, oder mehrerer psychoanalytischer Arbeiten aus den letzten drei, der Würdigung vorangegangenen Jahren.
3. Die offizielle Preisverleihung findet am Ende der ordentlichen GV in Bern statt.
4. Die Höhe des Preises entspricht den Zinsen des Wissenschaftsfonds der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse und des Fonds Germaine Guex, die zum Fond Wissenschaftspreis werden.
5. Die Kandidaten/innen und assoziierten Mitglieder, die sich bewerben möchten, müssen spätestens sechs Monate vor der GV, an der der Preis verliehen wird, ein schriftliches Gesuch an den/die Präsidenten/in der Gesellschaft richten und ihm/ihr eine oder mehrere ihrer neuesten Arbeiten zukommen lassen.
6. Die Jury des Preises setzt aus den amtierenden Mitgliedern des NV der SGPsa und je einem vom Vorstand des Centre de psychanalyse Raymond de Saussure in Genf und vom Vorstand des Freud-Instituts Zürich gewählten Mitglied zusammen. Sie wird von einem ihrer Mitglieder präsiert.
7. Wenn sie es für erforderlich hält, kann sie Experten von ausserhalb beiziehen.
8. Die Jury ist nicht verpflichtet, einen Preisträger zu bestimmen. Falls der Preis nicht verliehen wird, werden die zur Verfügung stehenden Zinsen zum Vermögen des Wissenschaftsfonds hinzugefügt.
9. Der NV der SGPsa ist verantwortlich für die Vermittlung von Informationen über die Preisverleihung und die Preisträger.

5. VERFAHRENSORDNUNG FÜR DEN ABLAUF DER GENERALVERSAMMLUNGEN

Einleitung

Vor einigen Jahren hat die IPV ihren Mitgliedern ein « *information manual on parliamentary procedures* » zur Verfügung gestellt, das dazu bestimmt ist, den guten Verlauf der «*business meetings* » der IPV und auch derjenigen der GV der ihr angeschlossenen Gesellschaften zu erleichtern.

Diesem Handbuch liegen die in den angelsächsischen Ländern geltenden Regeln des Parlamentsrechts zugrunde, die bei uns nicht bekannt sind. Die IPV war sich dieses Umstands durchaus bewusst, war aber trotzdem der Meinung, es sei von Vorteil, solche Verfahrensregeln auch in den Gesellschaften nicht angelsächsischer Länder einzuführen. Es lohnt sich der Hinweis, dass es zu dieser Initiative in einer Phase kam, als die IPV Führung (Präsident und Sekretär) Franzosen waren.

Der Nationale Vorstand (NV) der SGPsa hält es für wünschenswert, dass die bei unseren GV (oder allen ähnlichen Versammlungen) einzuhaltenden Verfahrensrichtlinien bekannt und klar sind, ohne aber eine vollständige Übernahme der sehr komplexen angelsächsischen Verfahrensregeln als notwendig zu erachten. Er schlägt hier eine Bearbeitung vor, die den in unserem Land gültigen Gepflogenheiten eher entspricht. Trotzdem kann sich der NV die folgenden Gedanken aus der Einleitung zum Handbuch der IPV zu Eigen machen:

«Die in diesem Handbuch vorgelegten Verfahrensregeln stellen ein optimales Gleichgewicht der Rechte des Einzelnen oder von Untergruppen innerhalb einer organisierten Gemeinschaft her. Sie beachten insbesondere die Rechte

- *der Mehrheit,*
- *der Minderheit, besonders wenn es sich um eine beachtliche, d.h. mehr als ein Drittel der Beteiligten umfassende Minderheit handelt,*
- *der Mitglieder als Einzelnen,*
- *der Abwesenden,*
- *der Gesamtheit dieser unterschiedlichen Kategorien.*

Die Anwendung von solchen Verfahrensregeln ist das beste bekannte Mittel, um es einer Versammlung, die alle individuellen Meinungen respektiert, unabhängig von ihrer Grösse zu ermöglichen, zu einem Maximum von Fragen grösserer oder geringerer Vielfalt in kürzester Zeit und unabhängig von der herrschenden Stimmung, die von gänzlicher Harmonie bis zu schärfsten Meinungsverschiedenheiten reichen kann, einen gemein-samen Willensentschluss zum Ausdruck zu bringen ».

Allgemeine Grundsätze

Tagesordnung

Bestimmung der Stimmenzähler/innen

Einbringen von Anträgen und Änderungsvorschlägen

Abstimmungen

Tagesordnung

Den Mitgliedern wird eine Tagesordnung vor jeder ordentlichen oder ausserordentlichen GV zugestellt. In unseren Statuten ist ausdrücklich eine Frist von drei Wochen vorgesehen.

Praktisch bedeutet das, dass ein Mitglied, welches einen besonderen Punkt behandelt wissen will, zu dem die Versammlung sich äussern sollte, dem Präsidenten diese Absicht unbedingt vor der Versendung der Tagesordnung mitzuteilen hat. Während der Sitzung kann, wenn der Präsident dazu die Möglichkeit gibt, jeder nicht auf der Tagesordnung befindliche Beschlusspunkt diskutiert werden, eine Entscheidung darüber ist aber ausgeschlossen.

Bestimmung der Stimmenzähler

Bevor sie mit ihrer Arbeit beginnt, hat jede Versammlung als erstes die Stimmenzähler/innen (gewöhnlich zwei) zu bestimmen, die bei geheimer Wahl die Stimmzettel auszählen und bei Abstimmung durch Handaufheben die Stimmen zu zählen haben.

Anträge

Ein Antrag ist ein formeller, an eine Versammlung gerichteter Vorschlag, in einem bestimmten Sinne zu handeln.

Im Englischen wird zwischen «main motions» und «secondary motions» unterschieden.

Die «Haupt»-Anträge können die Annahme oder die Änderung von Regelungen, die Abfassung eines Berichts zu einem bestimmten Thema oder die Massnahmen betreffen, die aufgrund eines Berichts zu ergreifen sind, usw. Ihrer Bedeutung nach müssen sie schriftlich, klar und auf französisch und deutsch formuliert werden und auf der Tagesordnung aufgeführt sein (siehe oben).

Die «Secondary motions» hingegen betreffen den Ablauf der Debatten. Sie werden während der Beratungen in der Absicht gestellt, die Art und Weise der Behandlung des zur Diskussion stehenden Punktes zu beeinflussen.

Wenn ein «Haupt»-Antrag «sekundäre» Anträge hervorruft, so muss über diese vor der Beschlussfassung über den Hauptantrag abgestimmt werden. Wird einer dieser «Sekundär»-Anträge angenommen, kommen die anderen nicht mehr in Betracht, und in der Folge gilt dann das, was in dem angenommenen Antrag festgelegt wurde.

Die häufigsten «Sekundär»-Anträge sind folgende:

Vorschlag, zur sofortigen Abstimmung zu schreiten. Dieser Antrag (der auch de facto den Abschluss der laufenden Debatte bedeutet) muss sofort und ohne weitere Diskussion zur Abstimmung gestellt werden. Zur Annahme solcher Anträge bedarf es einer *Zweidrittel-Mehrheit*.

Antrag auf befristete Vertagung. Über diesen Vorschlag kann vor der Abstimmung eventuell debattiert werden, jedoch muss die Debatte auf diesen Antrag begrenzt bleiben und darf nicht auf den Hauptantrag übergreifen.

Verweisung an eine Kommission. Hier kommen die gleichen Regeln wie bei dem gerade erwähnten Vertagungsantrag zur Anwendung.

Abänderungsvorschlag. Dieser Antrag zielt auf die Änderung der Formulierung eines Hauptantrages, und zwar vor allem mit dem Ziel, ihm eine klarere Fassung zu geben, oder um – in gewissen Grenzen – seinen Sinn zu ändern. Um in Betracht gezogen zu werden, muss deshalb der Änderungsvorschlag selbst eine klare Formulierung aufweisen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass man nicht in die Debatte über einen Antrag eintreten kann, der gegen die örtlichen oder inländischen Gesetze oder die Statuten und Regelungen des Vereins verstößt. (Der Antrag ist dann « not in order !»)

Falls alle vier erwähnten Anträge zur Abstimmung kommen sollen, hat die Abstimmung in der obigen Reihenfolge der Anträge stattzufinden.

Weitere Beispiele für «Sekundär»-Anträge :

Sitzungsunterbrechung. Über diesen Antrag (der auch die Dauer der Unterbrechung festlegen muss) wird ohne Debatte abgestimmt.

Ordnungsantrag. Hier handelt es sich um einen den Ablauf der Debatten betreffenden Antrag. Er wird ohne Debatte sofort zur Abstimmung gestellt.

Einspruch gegen eine Entscheidung des Sitzungspräsidiums. Dieser Antrag muss *unmittelbar* nach der Entscheidung gemacht werden, die angefochten wird. Über sie kann debattiert werden. Zu ihrer Aufrechterhaltung bedarf die Entscheidung des Präsidiums lediglich der einfachen Mehrheit.

Einwand gegen die Behandlung einer Frage. Dieser Antrag muss zwingend *vor dem Beginn* der angefochtenen Diskussion gestellt werden. Sie wird nicht debattiert und bedarf für ihre Annahme einer *Zweidrittelmehrheit*.

Abstimmungen

Jede Abstimmung hat Entscheidungscharakter. Falls es zu einer rein konsultativen Abstimmung kommen soll, muss die Versammlung darüber klar informiert werden.

Eine Abstimmung kann jedes Mal nur einen Gegenstand betreffen.

Von den Ausnahmen abgesehen, wo eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, gilt die allgemeine Regel, wonach die Entscheidung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen wird.

In unserer Gesellschaft ist es bis auf wenige Ausnahmen seit langem Brauch, dass nur die abgegebenen Stimmen gezählt werden. Die wenigen Ausnahmen sind nun weggefallen und *alle Abstimmungen verlaufen jetzt nach dem Prinzip der Mehrheit der abgegebenen Stimmen*. Dabei bleiben die ungültigen und nicht ausgefüllten Stimmzettel ebenso wie die Enthaltungen ausser Betracht. Ein Antrag oder eine Ernennung ist daher angenommen, wenn er bez. sie mehr als die Hälfte der in Betracht kommenden Stimmen erhalten hat. Beispiel: Anwesend 10; ja 4; nein 3; Enthaltungen 3; Ergebnis: abgegebene Stimmen 7; absolute Mehrheit 4; der Antrag oder die Ernennung ist angenommen.

Sind es gleichviel Ja- und Nein-Stimmen, so entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in, was also bedeutet, dass der/die Präsident/in gegebenenfalls über eine zweite Stimme verfügt.

Die Abstimmungen finden im Allgemeinen durch Handaufheben statt. Gibt es Schwierigkeiten beim Auszählen der Stimmen, so kann der/die Präsident/in oder ein Versammlungsmitglied die Anwendung der Formel «Hinsetzen-Auf stehen» verlangen. Im Zweifel über das Ergebnis kann jedes Mitglied eine neue Auszählung verlangen.

Über folgende Entscheidungen wird geheim abgestimmt:

- Wahl der Mitglieder und Ausbildungsanalytiker/innen;
- Ernennung der Mitglieder des NV und der Mitglieder des NUA.

Der/die Präsident/in hat das Recht, über einen bestimmten Gegenstand geheim abstimmen zu lassen. Dasselbe kann von jedem Mitglied verlangt werden. In diesem Fall hat der/die Präsident/in die Wahl: Er/sie kann über diesen Antrag abstimmen lassen oder ihn ohne Abstimmung akzeptieren.

Liste der Geschäfte, bei denen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist :

- Wahl und Ausschluss der Mitglieder und Ausbildungsanalytiker/innen (Zweidrittel)
- Änderung der Statuten (Zweidrittel)
- Auflösung der Gesellschaft (Dreiviertel)
- Anträge : auf sofortige Abstimmung und Einspruch dagegen, eine bestimmte Frage zu behandeln (zwei Drittel).

6. EMPFEHLUNGEN DER INTERNATIONALEN PSYCHOANALYTISCHEN VEREINIGUNG (IPV)

Vorbemerkung

Die von der SGPsa aufgestellten Richtlinien für die psychoanalytische Ausbildung, stimmen in vielen Punkten mit den hier wiedergegebenen Empfehlungen der IPV überein. Es gibt aber auch Verschiedenheiten, die die Paradoxie zum Ausdruck bringen, die jeder Reglementierung der psychoanalytischen Ausbildung innewohnt. Diese Paradoxie ist ein Antrieb, unsere Überlegungen weiter zu verfolgen und Lösungen zu vermeiden, die uns dazu verleiten, einen Konflikt als bewältigt zu erachten.

Auswahl und Zulassung der Kandidaten zur Ausbildung¹⁾

Die Auswahl und Zulassung zur Ausbildung erfolgen in den verschiedenen Gesellschaften und Instituten auf unterschiedlichen Stufen. In einigen z.B. werden die Bewerber vor dem Beginn einer persönlichen Analyse ausgewählt und in anderen erst nach einer gewissen Zeit der Analyse. Unabhängig vom Termin der Auswahl gelten jedoch die folgenden Kriterien:

1. Zur Vorbildung eines Bewerbers sollte mindestens ein Universitäts- oder ein anderer Abschluss gehören, der von der betreffenden Gesellschaft bzw. dem Institut als gleichwertig akzeptiert wird.
2. Jeder Bewerber sollte mindestens zwei Interviews mit zwei verschiedenen Analytikern führen, die in ihrer Zuständigkeit, die Eignung der Bewerber sowohl als Analysanden, als auch als zukünftige Analytiker zu beurteilen, von ihren Gesellschaften oder Instituten offiziell anerkannt sind.
3. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung eines Bewerbers soll nur von einem Gremium getroffen werden, das von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell mit dieser Aufgabe betraut ist. Ein solches Gremium muss mehr als nur diejenigen Mitglieder umfassen, die die Interviews geführt haben. Zulassungsentscheidungen dürfen nicht von einer Einzelperson oder einer unautorisierten Gruppe getroffen werden.
4. Es wird erwartet, dass Bewerber, die als Kandidaten/innen angenommen sind, erst dann als ausgebildete Psychoanalytiker auftreten, wenn sie die Genehmigung dazu von dem jeweiligen Gremium erhalten haben, das von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell mit der Verantwortung für ihre Ausbildung betraut ist.

¹⁾ In diesem Text, der aus der IPV Broschüre (1987) stammt, wird durchgehend die männliche Form: Kandidat, Analytiker, Supervisor usw. verwendet. Sie soll als Funktion verstanden werden, die von Frauen und Männern ausgeübt werden kann.

Persönliche Analyse

1. Der Kandidat sollte seine persönliche Analyse mit einem Analytiker durchführen, der von der für seine Ausbildung zuständigen Gesellschaft, bzw. von seinem Institut offiziell als Lehranalytiker anerkannt ist. Wenn ein Kandidat seine Analyse mit einem anerkannten Analytiker einer andern Gesellschaft oder eines andern Instituts der IPV unternimmt, liegt die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Analyse einzig bei der Gesellschaft bzw. dem Institut, wo der Kandidat seine Ausbildung durchläuft.
2. Es wird erwartet, dass die persönliche Analyse des Kandidaten in mindestens vier oder optimal fünf Sitzungen pro Woche, an getrennten Tagen, erfolgt; die Dauer jeder Sitzung sollte 45 oder 50 Minuten betragen.

Kurse und Seminare

1. Kurse und Seminare sollten von einem Gremium geplant werden, das von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell ernannt und ihr bzw. ihm verantwortlich ist.
2. Kurse und Seminare sollten die Lektüre und Diskussion der Schriften von Sigmund Freud sowie anderer psychoanalytischer Literatur über die Theorie, Klinik und Technik und die Forschung in der Psychoanalyse umfassen. Es wird erwartet, dass klinische Seminare einen festen Bestandteil des Ausbildungsplans bilden.

Supervision

1. Die Genehmigung zur Durchführung von kontrollierten psychoanalytischen Behandlungen sollte nur von einem Gremium von Analytikern erteilt werden, die von der Gesellschaft bzw. dem Institut, wo der Kandidat die Ausbildung macht, offiziell mit dieser Aufgabe betraut sind. Ein solches Gremium sollte nur aus Analytikern bestehen, die von ihrer Gesellschaft bzw. ihrem Institut als zur Durchführung von Kandidaten-Analysen und zur Supervision der psychoanalytischen Behandlung Erwachsener befähigt anerkannt sind.
2. Zwei kontrollierte psychoanalytische Behandlungen von Erwachsenen sind erforderlich; mehr sind vorzuziehen. Zusätzlich zu den zwei erwachsenen Kontrollfällen ist die Supervision einer Kinderanalyse sehr wünschenswert.
3. Die Supervisionen müssen von anderen Analytikern als dem persönlichen Analytiker des Kandidaten durchgeführt werden.
4. Jeder Supervisor/in sollte von der Gesellschaft bzw. dem Institut in seiner Befähigung zur Durchführung der Supervision von Erwachsenen-Analysen anerkannt sein. Im Fall einer psychoanalytischen Kinderbehandlung muss die Befähigung zur Supervision von Kinderanalysen gleichermassen offiziell anerkannt sein.

5. Es wird erwartet, dass die kontrollierten Analysen in vier oder fünf Sitzungen pro Woche, an getrennten Tagen, stattfinden; die Dauer der Sitzungen sollte 45 oder 50 Minuten betragen.
6. Die beiden erforderlichen Supervisionen sollen im Minimum zwei Jahre dauern.
7. Für jeden Fall sollte wenigstens eine wöchentliche Supervisionssitzung stattfinden, zumindest im ersten Jahr der Behandlung.
8. Es ist zu wünschen, dass sich die Supervision zumindest bei einem Fall auch über die Beendigungsphase der Analyse erstreckt.

Abschluss der Ausbildung

1. Die Beurteilung der Befähigung eines Kandidaten zur unkontrollierten Durchführung psychoanalytischer Behandlungen sollte von einem Gremium erfolgen, das von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell mit dieser Aufgabe betraut ist.
2. Die Verantwortung für die definitive Erteilung der Qualifikation als Psychoanalytiker liegt bei einem Gremium, das von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell ernannt ist.
3. Bei Entscheidungen über den Abschluss der Ausbildung sind die persönliche Eignung der Kandidaten und seine Befähigung zur Durchführung von Psychoanalysen zu beurteilen; ferner muss der Kandidat die formalen Anforderungen des Ausbildungsplans erfüllt haben.
4. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann nur von einem Gremium verliehen werden, das offiziell die Gesellschaft repräsentiert.

6.1. MINIMALERFORDERNISSE DER IPV FÜR ERWERB UND BEIBEHALTUNG DER LEHRANALYTIKERFUNKTION

I. Definition

Im folgenden Text wird der Ausdruck „Lehranalytiker“ deskriptiv gebraucht als Bezeichnung für einen Analytiker, der von einer Zweiggeseellschaft bzw. einem Institut offiziell als zur Analyse von Ausbildungskandidaten befähigt anerkannt ist.

Obwohl ein Lehranalytiker auch in anderen Bereichen tätig sein kann, die unabdingbare Bestandteile eines Ausbildungsplans sind, z.B. im Unterricht, bei Kontrollanalysen oder Beurteilungen, wird die Kandidatenanalyse als die spezifische Funktion angesehen, die einen Lehranalytiker von anderen Analytikern in einer Gesellschaft bzw. einem Institut unterscheidet.

II. Prinzipielle Voraussetzungen für die mögliche Ernennung zum Lehranalytiker

- A. Anerkennung der befriedigenden Erfüllung aller formalen Erfordernisse der Ausbildung durch die Gesellschaft bzw. das Institut. Hierzu gehören : eine persönliche Analyse bei einem Analytiker, der von der Gesellschaft bzw. dem Institut offiziell als zur Durchführung von Kandidatenanalysen befähigt anerkannt ist, die Absolvierung des vorgeschriebenen theoretischen Lehrgangs und die befriedigende Behandlung der vorgeschriebenen Kontrollfälle.
- B. Anerkennung der Befähigung zur Durchführung unkontrollierter Analysen von Seiten der Gesellschaft bzw. des Instituts.
- C. Ein Minimum von fünf Jahren Erfahrung mit unkontrollierten psychoanalytischen Behandlungen nach dem offiziellen Ausbildungsabschluss und der Wahl in die erste Mitgliederkategorie einer Gesellschaft.
 1. Es wird empfohlen, dass diese Behandlungen in vier oder fünf wöchentlichen Sitzungen von 45 oder 50 Minuten Dauer erfolgen.
 2. Diese Erfahrung soll die Behandlung von mindestens 4 Fällen nicht-psychotischer Erwachsener umfassen.
 3. Die psychoanalytische Behandlung eines Kindes wird in der Regel als zusätzlicher Vorteil gewertet.
- D. Bekundung von Interesse an der Praxis der Psychoanalyse durch den ihr gewidmeten Anteil der Berufsarbeitszeit in Vergangenheit und Gegenwart. (Z.B. ist es wünschenswert, dass mindestens vier psychoanalytische Patienten in laufender Behandlung sind.)
- E. Bekundung eines aktiven Interesses an psychoanalytischen Theorien und gründlicher Kenntnisse darin, nachgewiesen durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, Teilnahme an wissenschaftlichen Diskussionen, Lehrtätigkeit usw.
- F. Moralische und ethische Integrität.

III. Auswahlverfahren

- A. Einverständnis mit einem Evaluationsverfahren als Voraussetzung der Ernennung zum Lehranalytiker.
- B. Die Funktion als Lehranalytiker kann nur von einem Gremium verliehen werden, das offiziell von der Gesellschaft bzw. dem Institut mit dieser Verantwortung betraut wurde. Es wird empfohlen, dass sich ein solches Gremium aus Analytikern zusammensetzt, die bereits zur Durchführung von Kandidatenanalysen berechtigt sind.
- C. Bei der Selektion eines Lehranalytikers gründet die Entscheidung auf einem Evaluationsverfahren, das die folgenden Punkte in Betracht zieht :
 - 1. Qualität und Quantität der vergangenen und gegenwärtigen klinische Arbeit, zu beurteilen aufgrund :
 - a. einer schriftlichen Übersicht über die vergangene und gegenwärtige psychoanalytische Praxis, einschließlich einer Angabe über den ihr gewidmeten Anteil der Berufsarbeitszeit,
 - b. einer detaillierten, in die Tiefe gehenden Falldarstellung als Nachweis für die Qualität der praktischen Arbeit.
 - 2. Kenntnis psychoanalytischer Theorien zum Ausdruck gebracht durch die Fähigkeit zur Formulierung und Vermittlung theoretischer Vorstellungen.
 - 3. Zeichen der Beteiligung an den psychoanalytischen Aktivitäten in der Gesellschaft bzw. dem Institut, einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme administrativer Verantwortung.
- D. Es wird empfohlen, geeignete Verfahren einzurichten, durch die ein Analytiker im Falle der Nichtzulassung als Lehranalytiker eine Neubegutachtung beantragen kann.
- E. Es wird empfohlen, Verfahren für eine Neubegutachtung der Befähigung eines Lehranalytikers zur Weiterausübung der Lehranalytikerfunktion einzurichten, z.B. aus Gründen von Alter, Krankheit, Anzeichen bedeutsamer Abweichungen von psychoanalytischer Theorie und Praxis, Zweifeln an der moralischen und ethischen Integrität usw.
- F. Es wird empfohlen, dass die Verfahren zur Erstauswahl als Lehranalytiker und zur Neubegutachtung von Lehranalytikern eindeutig festgelegt und den Mitgliedern der Gesellschaft bzw. des Instituts bekanntgemacht werden.

7. ETHIK-RICHTLINIEN DER SGPsa

7.1. Ethik-Kodex

Bei der Durchführung von Psychoanalysen sind zum Schutz der Analysanden, der Analytiker und der SGPsa folgende Richtlinien zu beachten:

1. Der Entschluss, eine Analyse durchzuführen, gründet auf dem Prinzip der Freiwilligkeit sowohl des Analysanden, als auch des Analytikers. Änderungen des Settings während der Kur sind möglich; sie bedürfen aber eines gegenseitigen Einverständnisses. Auch Entscheid über den Abschluss der Analyse wird üblicherweise einvernehmlich getroffen.
2. Jeder Missbrauch einer Autoritätsposition des Analytikers einem Analysanden gegenüber ist mit den ethischen Grundsätzen der SGPsa unvereinbar. Gleiches gilt bezüglich Verführungsversuche sexueller Art, sexueller Beziehungen zwischen Analytiker und Analysand, unangemessener finanzieller Forderungen, jeglicher physischer oder verbaler Gewalt, sowie jedem Gebrauch von Informationen zum eigenen Vorteil, die einem Analytiker im Rahmen seiner Beziehung zum Analysanden zugänglich werden.
3. Die gleichen Regeln gelten für das Verhältnis von Supervisor und Supervisand im Rahmen der analytischen Ausbildung.
4. Der Analytiker soll keinem Patienten irgendeine Art von Behandlung vorschlagen, wenn er (der Analytiker) selbst nicht mehr im vollen Besitz seiner Kräfte und seiner Urteilsfähigkeit ist, oder wenn er, unter Berücksichtigung seines Alters, oder seines Gesundheitszustandes voraussehen kann, dass er eine solche Behandlung nicht zu einem guten Ende führen kann.
5. Der Analytiker, der durch einen Kollegen (oder gegebenenfalls durch eigene Erfahrung) von einer Missachtung oder Abweichung von unseren ethischen Grundsätzen, oder unseren professionellen Befähigungsansprüchen in Kenntnis gesetzt worden ist, ist verpflichtet, die Ethik-Kommission darüber zu informieren. (Informationen, die jemand im Rahmen einer analytischen Beziehung erhält, unterliegen hingegen voll der Vertraulichkeit und fallen deshalb nicht unter die genannte Verpflichtung).
6. Der Analytiker ist strikt an das Berufsgeheimnis gebunden. Diese Verpflichtung umfasst die Einhaltung einer sorgfältigsten Zurückhaltung bei Falldarstellungen, in Seminaren, oder bei Veröffentlichungen, in denen analytisches Material verwendet wird, sowie auch in Supervisionen. Alle Mitteilungen und Dokumente, welche die Person eines Analysanden betreffen, gelten als vertraulich. Es gehört zu den Aufgaben des Analytikers, sich zu vergewissern, dass in allen schriftlichen Dokumenten (insbesondere den Veröffentlichungen) die Anonymität des Patienten garantiert ist. Die Aufhebung des Berufsgeheimnisses ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Patienten gestattet.

7.2. Ethik-Kommission (EK)

a) Unabhängigkeit

Die EK ist unabhängig vom Vorstand der SGPsa. Sie stellt eine dauernde Einrichtung dar, handelt autonom, unmittelbar und ohne zeitlichen Aufschub.

b) Zusammensetzung

Die EK setzt sich aus 5 Kommissionsmitgliedern (Ausbildungsanalytiker und Mitglieder, davon ein Präsident) zusammen, die von der Generalversammlung (mit absoluter Mehrheit) auf Vorschlag des Vorstandes der SGPsa gewählt werden. Die Kommission sollte mindestens aus 2 Männern und 2 Frauen bestehen, welche die verschiedenen Ausbildungsinstitute repräsentieren. Die Mitglieder der EK werden auf 3 Jahre gewählt und können einmal wiedergewählt werden.

c) Aufgabe

Die Aufgabe der EK besteht darin, dafür Sorge zu tragen, dass die ethischen Grundsätze der IPV und der SGPsa eingehalten werden.

d) Klagen und Mitteilungen

Unter dieser Perspektive nimmt sie Klagen und Besorgnisse von Patienten, Kollegen, oder den Patienten nahestehenden Personen in schriftlicher oder mündlicher Form entgegen und überprüft diese entsprechend den ethischen Richtlinien der SGPsa.

Die EK lässt bei der Vergewisserung, ob die eingegangenen Klagen wohlbegründet sind, jegliche notwendige Vorsicht walten und behandelt solche Situationen mit respektvoller Rücksichtnahme auf die betroffenen Personen.

Die der EK vorgetragenen Beschwerden und Hinweise werden in voller Vertraulichkeit behandelt. Falls die sich beklagende Person dies wünscht, soll ihr Name nicht bekannt gegeben werden. Sie kann sich, nach freier Wahl, an eines der 5 Mitglieder der Kommission wenden. Dieses beurteilt, der jeweils vorliegenden Situation entsprechend, ob es angebracht ist, oder nicht, den Fall der gesamten EK zu unterbreiten.

Die EK ist (einer Klage oder einem Hinweis folgend) massgebend bei der Einschätzung, ob ein Mitglied aus Alters- oder Gesundheitsgründen noch immer über die Fähigkeit verfügt, als Analytiker zu arbeiten.

e) Vermittlungsaktivitäten und Unterstützung der Mitglieder

Die EK ist ebenfalls zuständig für die Beratung von Kollegen, die durch eine Behandlung, oder eine spezifische Problematik eines Patienten, in persönliche Schwierigkeiten geraten sind. In diesem Sinne gehört es auch zu ihren Aufgaben, Kollegen im Sinne von Hilfeleistungen zu unterstützen und die Entwicklung von Verhaltensweisen zu verhindern, die den ethischen Richtlinien widersprechen.

Angesichts der Tatsache, dass der grösste Teil ethischer Übergriffe in Krisensituationen anlässlich persönlicher Trauer oder in Zuständen

einer Dekompensation des Analytikers entsteht, hat die EK die Aufgabe, den Analytiker und/oder den Patienten einzubestellen, ihn, oder sie anzuhören und zu versuchen, gemeinsam die problematische Situation in analytischer und therapeutischer Art zu lösen. In solchen Situationen hat die EK vor allem eine präventive Funktion. Autoren, die diese Probleme untersucht haben (insbesondere Gabbard und Lester, 1995) haben die Beobachtung gemacht, dass Überschreitungen zuerst im Kleinen beginnen und sich dann schnell ausdehnen, wenn nicht rechtzeitig interveniert wird. Der Fächer möglicher Übergriffe muss als sehr breit betrachtet werden.

f) Scheitern und Vermittlungsbemühungen

Für den Fall, dass die Suche nach einer zufriedenstellenden Lösung mit der sich beklagenden Person und/oder dem betreffenden Kollegen erfolglos bleibt, - sei dies im Einzelgespräch, oder innerhalb der Ethik-Kommission als ganzes - ist die EK verpflichtet, den Fall dem Vorstand zu unterbreiten, der über die Zweckmässigkeit zu treffender Massnahmen entscheiden wird (s. Art. 8 der Statuten der SGPsa). Die Aufgabe, Sanktionen auszusprechen, kommt somit allein dem Vorstand der SGPsa zu.

g) Bekanntmachung der EK und der ethischen Richtlinien der SGPsa

Das Bestehen einer EK, sowie ethischer Richtlinien, soll deutlich angekündigt werden, so dass deren präventive Funktion wirksam werden kann. (Entsprechende Informationen sollen im Internet, im «Bulletin» etc. verbreitet werden).

Es ist wichtig, dass die psychoanalytischen Gesellschaften darauf hinwirken, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Durchführung von analytischen Behandlungen mit darin innewohnenden Gefahren verknüpft ist. Insbesondere ist auf die immer vorhandene Möglichkeit von Regressionen beim Analytiker zu achten, sowie auf die sie begleitenden, unbewussten Wünsche, den Patienten zur eigenen Befriedigung auszunutzen. Zu diesem Zweck soll die SGPsa sich bemühen, Vorträge, Veröffentlichungen und Diskussionen zu organisieren, oder die Darstellung von schwierigen, klinischen Situationen zu übernehmen, die geeignet sind, auf abweichendes ethisches Verhalten aufmerksam zu machen.

h) Überarbeitung der Richtlinien

Die Mitglieder der EK sind - falls es ihnen aufgrund ihrer Erfahrung als notwendig erscheint - überdies beauftragt, der Generalversammlung der SGPsa Revisionsvorschläge für die ethischen Richtlinien zu unterbreiten.

i) Berufsgeheimnis

Die Mitglieder der EK sind auch gegenüber den anderen Mitgliedern der SGPsa verpflichtet, das Berufsgeheimnis strikt einzuhalten. Ihre schriftlichen Unterlagen gehören ausschliesslich der Ethik-Kommission.

8. RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG IN DER PSYCHOANALYSE FÜR KINDER UND ADOLESZENTE (COSPEA)

1. Geschichte

Am Kongress in Barcelona im Jahr 1997 hatte die IPV eine spezifische Einheit für die Ausbildung in Kinder- und Adoleszenten-Analyse geschaffen („Committee on Child and Adolescent Psychoanalysis“ abgek. COCAP). Ebenso hat sie Mitglieder jeder Gesellschaft der IPV aufgefordert, Studien- und Arbeitsgruppen zu bilden und die Ausbildung zur Ausübung der Psychoanalyse für Kinder- und Adoleszente zu fördern. Im Juli 1999 hat die COCAP die «minimal standards for training in child and adolescent psychoanalysis» formuliert, die im Juli 2000 durch den Executive Council der IPV ratifiziert worden sind.

Die SGPsa hat an der GV von 2004 eine eigene Arbeitsgruppe mit dem Namen COSPEA (Commission Suisse de Psychanalyse pour Enfants et Adolescents) geschaffen. Diese Arbeitsgruppe setzt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus all jenen Mitgliedern der Schweiz zusammen, die - nach Überprüfung ihrer Unterlagen in Bezug auf die in Kraft stehenden Kriterien - direkt durch die COCAP als Ausbilder für die spezifische Ausbildung für Kinder- und Adoleszentenanalyse ernannt worden sind. Nicht alle von ihnen erfüllen die Funktion eines Ausbildungsanalytikers der SGPsa.

2. Schweizerische Kommission für Kinder- und Adoleszenten Psychoanalyse (COSPEA)

Zusammensetzung: Prof. Dr. med. D. Bürgin, Mme A. Liengme, Prof. Dr. med. J. Manzano, Mme G. Nicolaïdis, Prof. Dr. med. F. Palacio Espasa, Mme L. Pinschewer, Mme Prof. E. Schmid-Kitsikis, Mme Dr. med. A. Schteingart, Prof. Dr. med. K. von Klitzing

- 2.1. Die Kommission übernimmt die Verantwortung für ihre eigene Organisation und ernennt einen Präsidenten für drei Jahre.
- 2.2. Der Präsident der COSPEA (Ausbildungsanalytiker der SGPsa) arbeitet eng mit den Regionalen Unterrichtsausschüssen zusammen.
- 2.3. Organisationsabläufe: Der Präsident lädt die COSPEA mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung ein. Ein Jahresbericht ihrer Aktivitäten wird dem NV der SGPsa und den Vorständen der regionalen Ausbildungszentren unterbreitet. In Bezug auf alle nicht explizit ausgeführten Punkte richtet sich die COSPEA nach den in der SGPsa gültigen Regeln
- 2.4. Mandat der COSPEA
 - 2.4.1. Förderung der Praxis der Kinder- und Adoleszenten-Psychoanalyse innerhalb der SGPsa
 - 2.4.2. Aufbau von Strukturen für die theoretische und klinische Ausbildung in Kinder- und Adoleszenten-Psychoanalyse in den Regionalen Zentren der Schweiz.
 - 2.4.3. Zulassung künftiger Kandidaten zur Ausbildung in Kinder- und Adoleszentenanalyse.

- 2.4.4. Beurteilung und Validierung der Ausbildung von Kandidaten in Kinder- und Adoleszenten-Psychoanalyse am Ende ihres entsprechenden Ausbildungsganges. Verleihung des Titels «Psychoanalytiker für Kinder und Adoleszente» an Ausbildungsanalytiker, Mitglieder und assoziierte Mitglieder der SGPsa, die darum ersuchen und die eine entsprechende Aktivität und Erfahrung auf diesem Gebiet vorweisen können.
- 2.4.5. Die COSPEA organisiert, im Einvernehmen mit dem NV der SGPsa und den Vorständen der regionalen Ausbildungszentren, wissenschaftliche Sitzungen.
- 2.4.6. Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Psychoanalyse für Kinder und Adoleszente.

3. Ausbildung in Psychoanalyse für Kinder und Adoleszente

(Diese Richtlinien wurden in Anlehnung an die Richtlinien der SGPsa und anderer Psychoanalytischer Gesellschaften, die Mitglieder der IPV sind, ausgearbeitet).

3.1. Zugang zur Ausbildung

Die Ausbildung in Psychoanalyse für Kinder und Adoleszente verlangt die Behandlung und die validierte Supervision von mindestens zwei Fällen sowie die Teilnahme an spezifischen Seminaren.

Zugelassen zur Ausbildung sind Ausbildungsanalytiker, Mitglieder und Assoziierte Mitglieder sowie Kandidaten der SGPsa. Die Ausbildung kann gleichzeitig mit der Ausbildung zum Erwachsenenpsychoanalytiker oder nach Erlangung der Mitgliedschaft oder der assoziierten Mitgliedschaft der SGPsa erfolgen.

3.2. Seminare / Vorträge

In Zusammenarbeit mit dem nationalen Unterrichtsausschuss (NUA) kümmert sich die COSPEA um die Durchführung von Seminaren in Technik und Theorie, soweit möglich in jedem Regionalen Zentrum (RUA).

3.3. Psychoanalysen und Supervisionen

Vorzugsweise sind zwei supervidierte Fälle mit mindestens 3 Wochensitzungen und einer mindestens zweijährigen Supervision. Die Supervisionen werden von Ausbildungsanalytikern der COSPEA erteilt. Es ist wünschenswert, dass die Kommission der COSPEA jährlich einen kurzen Bericht über die Supervisionen erhält.

3.4. Ausbildungsgang

Der Kandidat für den Titel «Psychoanalytiker für Kinder und Adoleszente » muss:

- an theoretischen und klinischen Seminaren teilnehmen, die von den regionalen Zentren der SGPsa oder von Nachbar-Gesellschaften, die Mitglieder der IPV sind, organisiert werden.
- Von beiden Supervisoren die Validierung der Supervision eines Kindes und eines Adoleszenten erhalten (wenn möglich nicht gleichen Geschlechts). Die Übernahme eines dritten Falles ist erwünscht, um mit möglichst allen Altersgruppen eine Erfahrung gemacht zu haben.

- Jedes Jahr dem Präsidenten der COSPEA einen kurzen Bericht über seine klinischen Aktivitäten einreichen.

3.5. Evaluationsverfahren

Nach Abschluss seiner Ausbildung bittet der Kandidat in Kinder- und Adoleszenten- Psychoanalyse den Präsidenten der COSPEA um die Evaluierung seiner spezifischen Ausbildung. Er legt ihm die erforderlichen Dokumente vor (Validierungen der Supervisionen, Bericht über die klinischen Aktivitäten, Liste der besuchten Seminare) und erhält einen Termin für ein Gespräch mit der COSPEA.

Der Kandidat in Kinder- und Adoleszenten-Psychoanalyse berichtet mündlich (in einer der offiziellen Landessprachen) der COSPEA oder einer Untergruppe der Kommission, die von der gesamten COSPEA bestimmt worden ist, über einen seiner supervidierten Fälle.

Die Mitglieder der COSPEA beurteilen sowohl den Werdegang des Kandidaten in Kinder- und Adoleszenten-Psychoanalyse als auch seinen mündlichen, in die andere Landessprache übersetzten Bericht über einen der supervidierten Fälle und stimmen in offener Abstimmung (wie im nationalen UA üblich) über die Aufnahme (2/3 Mehrheit) oder die Ablehnung des Kandidaten ab.

Sowohl im Falle einer Aufnahme als auch einer Ablehnung unterbreitet die COSPEA ihre Entscheidung dem NV der SGPsa. Der Präsident der SGPsa informiert daraufhin die (ordentliche oder ausserordentliche) GV. Rekursinstanz ist der NV der SGPsa.

4. Zulassung zum Titel und zu den Funktionen «Psychoanalytiker für Kinder und Adoleszente »

Zum Titel eines Psychoanalytikers für Kinder und Adoleszente sind ausschliesslich Personen zugelassen, die bereits Ausbildungsanalytiker, Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der SGPsa sind.

Die Funktionen als «Analytiker für Kinder und Adoleszente» innerhalb der SGPsa sind vom erworbenen Status in der SGPsa abhängig (Ausbildungsanalytiker, Mitglied, assoziiertes Mitglied).

5. Übergangsbestimmungen

- 5.1. Alle von der COCAP (IPV) gewählten Mitglieder der COSPEA funktionieren als Ausbildungsmitglieder im Rahmen der Ausbildung der Analytiker für Kinder und Adoleszente.
- 5.2. Ausbildungsanalytiker, Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der SGPsa, die eine ausgedehnte Erfahrung in Psychoanalyse von Kindern und Adoleszenten nachweisen können, können der COSPEA nach Inkrafttreten dieser Richtlinien und innerhalb von 5 Jahren ihre Kandidatur für den Erwerb des Titels eines Psychoanalytikers für Kinder und Adoleszente anhand von Unterlagen, die ihren Werdegang und die Berücksichtigung der «minimal standards» der COCAP und ihrer Richtlinien bestätigen, unterbreiten. Jede Bewerbung wird individuell geprüft. Rekursinstanz ist der NV der SGPsa.